



Koordinierungsstelle **für Integration**
Servizio di coordinamento **per l'integrazione**
Coordinamënt **por l'integraziun**



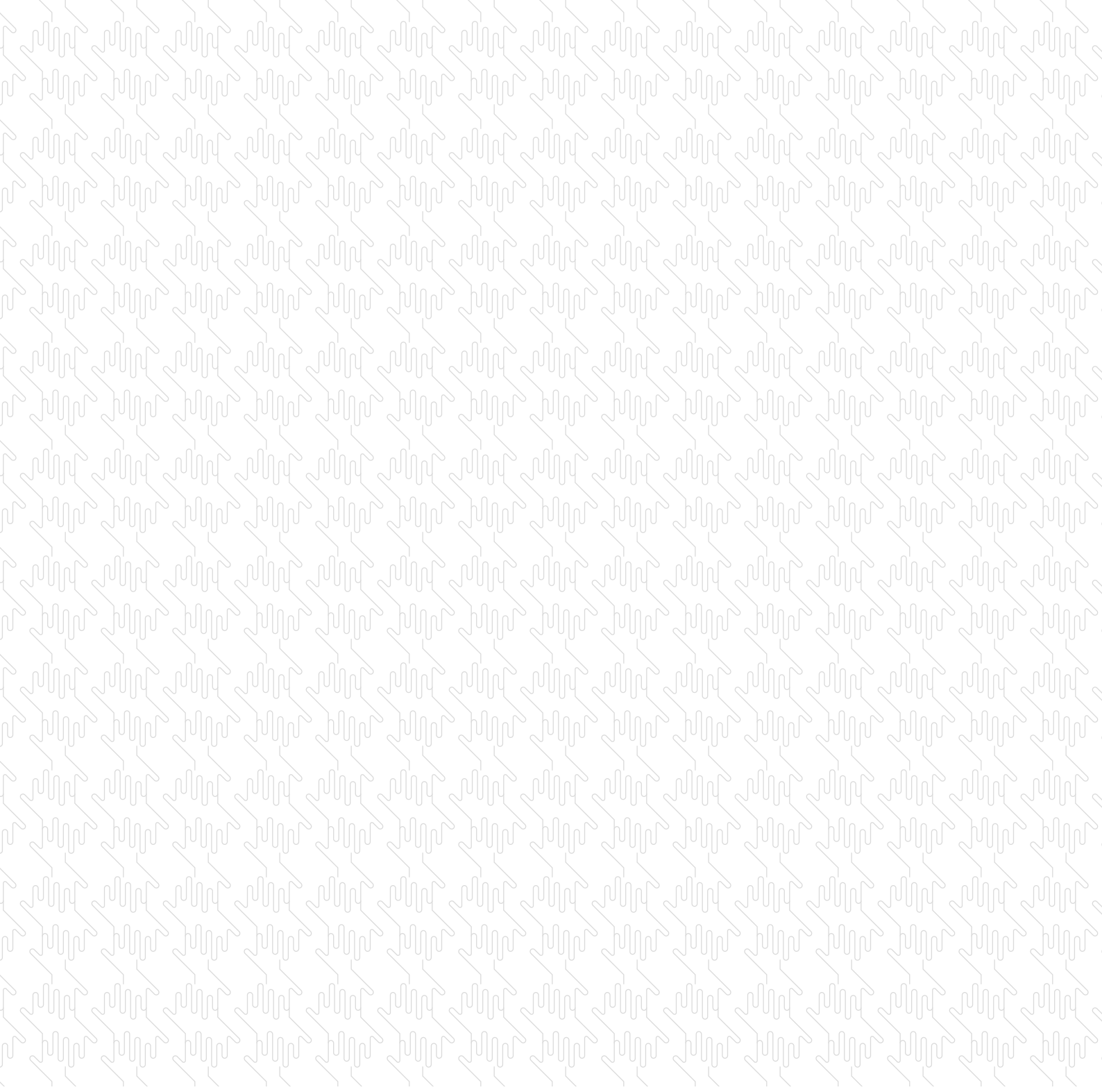
INTEGRATIONSLEITFADEN für Gemeinde- und Bezirksreferenten

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN - SÜDTIROL



Informationen und Kontakt

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR INTEGRATION

Landhaus 7
Andreas-Hofer-Straße 18
39100 Bozen

Telefon: **+39 0471 413390**
www.provinz.bz.it/integration
koordinierung-integration@provinz.bz.it

Grafisches Konzept und Titelbild: **FREIUNDEZEIT**, Brixen, März 2021

INTEGRATION BEGINNT VOR ORT

Südtirol ist in den vergangenen Jahrzehnten durch den Zuzug neuer Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Europa und aus der ganzen Welt sprachlich und kulturell vielfältiger geworden. Dies birgt Chancen und Potentiale, aber auch Herausforderungen für das gesellschaftliche Zusammenleben in unserem Land.

Grundvoraussetzung für ein friedliches Zusammenleben sind zwischenmenschliche Begegnungen, die auf Toleranz und gegenseitigem Respekt aufbauen. Nicht woher jemand kommt, sondern was man für die Gesellschaft leistet und was man im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Gemeinwohl beitragen kann – das sollte die Grundüberlegung für ein gelungenes Zusammenleben in einer Gesellschaft sein, die niemanden ausschließt.

Der erste Schritt für die Gestaltung einer Integrationspolitik war die Aktivierung eines inklusiven Prozesses, der von allen Bürgerinnen und Bürgern gestaltet und getragen worden und in eine gemeinsame Vereinbarung ("Integrationsvereinbarung") gemündet ist, die wie bei jeder Form des Zusammenlebens Rechte und Pflichten definiert.

Integration ist eine Querschnittsaufgabe und ein lebendiger Prozess, welcher Steuerung und Koordinierung erfordert. Mit dem „Landesgesetz zur Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger“ wurde 2011 die Grundlage für eine gezielte und koordinierte Integrationsarbeit in Südtirol gelegt. Die „Koordinierungsstelle für Integration“ wurde dabei als Schnittstelle für diese Prozessgestaltung geschaffen. Durch strukturierten Erfahrungsaustausch und dem Herausarbeiten von Erfolgsfaktoren können wertvolle Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen für eine erfolgreiche Integrationsarbeit auf allen Ebenen gegeben werden.

Der vorliegende Ratgeber soll für die Gemeinden und die Bezirksgemeinschaften in Südtirol, im Besonderen aber für die zuständigen Referentinnen und Referenten, ein praktischer Leitfaden für die Integrationspolitik darstellen. Er enthält neben theoretischen Grundlagen und einem Überblick zu den verschiedenen Akteuren wichtige Grundinformationen zu allen relevanten Themen, die für eine gelingende Integration neuer Mitbürgerinnen und Mitbürger wichtig sind.



Philipp Achammer

Landesrat

Deutsche Bildung und Kultur, Bildungsförderung,
Handel und Dienstleistung, Handwerk, Industrie, Arbeit, Integration

Dieser Leitfaden kann auch online auf der Seite

www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/integration/service/veroeffentlichungen.asp ¹
eingesehen werden

Info QR-CODE

¹



LEITFADEN ONLINE

INHALTSVERZEICHNIS

6 ____ KAPITEL I

6 ____ INTEGRATION – EIN WICHTIGES THEMA IN DER GEMEINDE

7 ____ INTEGRATIONSARBEIT AUF LOKALER EBENE

7 ____ AUFGABEN DER INTEGRATIONSREFERENTINNEN UND -REFERENTEN

7 ____ Der Kontakt zur lokalen Realität

7 ____ Förderung inklusiver Prozesse und Projekte zur Integration

8 ____ Vernetzung und Koordinierung auf Gemeindeebene

9 ____ Die Gründung von Integrationsbeiräten

10 ____ KAPITEL II

10 ____ THEMENBEREICHE

11 ____ SPRACHEN

11 ____ Das Erlernen der Landessprachen

12 ____ Verpflichtende Sprachkurse

12 ____ ARBEIT

12 ____ Arbeitssuche und Arbeitsvermittlung

12 ____ Berufsberatung

13 ____ Berufstitelanerkennung

13 ____ Unternehmensgründung

14 ____ GESUNDHEIT UND SOZIALES

14 ____ Zugang zum Südtiroler Gesundheitsdienst

14 ____ Gesundheitsleistungen für Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung

14 ____ Dienststelle für soziale Integration (DSI)

14 ____ Patronate und Bezirksgemeinschaften

15 ____ WOHNEN

15 ____ Wohnbescheinigungen

15 ____ Abteilung Wohnungsbau

15 ____ Besondere Unterkünfte

15 ____ Notunterkünfte

16 ____ SCHULE UND BILDUNG

16 ____ Recht auf Schulbildung und Schulpflicht

17 ____ Studentitelerkennung und Berufstitelerkennung

18 ____ KULTUR UND FREIZEIT

18 ____ Vereinswesen

18 ____ Öffentlichen Bibliotheken

18 ____ Förderung der Jugendarbeit

18 ____ Die Kulturabteilungen der Landesverwaltung

22 _____ KAPITEL III

22 _____ RECHTSVORSCHRIFTEN UND RECHTLICHE GRUNDINFORMATIONEN

23 _____ ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZGEBUNGSBEFUGNIS IM BEREICH ASYLRECHT UND MIGRATION

24 _____ DAS LANDESGESETZ NR. 12/2011: „INTEGRATION AUSLÄNDISCHER BÜRGERINNEN UND BÜRGER“

24 _____ RECHTLICHE BESTIMMUNGEN IM BEREICH EINREISE, AUFENTHALT UND STAATSBÜRGERSCHAFT

- 24 _____ Einreisevisum und Aufenthaltsgenehmigung
- 26 _____ Kinder ausländischer Staatsbürger und Staatsbürgerinnen mit Aufenthaltsgenehmigung
- 26 _____ Integrationsabkommen zwischen Staat und neu einreisenden Nicht-EU-Bürgern
und -Bürgerinnen (DPR vom 14. September 2011, Nr. 179)
- 27 _____ Die häufigsten Arten von Aufenthaltsgenehmigungen
- 29 _____ Sonderschutz (der einstige humanitäre Schutz)
- 29 _____ Internationaler Schutz
- 30 _____ Abweisung und Ausweisung
- 30 _____ Unterstützte freiwillige Rückkehr (RVA – Rimpatrio Volontario Assistito)
- 31 _____ Italienische Staatsbürgerschaft

34 _____ KAPITEL IV

34 _____ WICHTIGE KONTAKTE UND ANLAUFSTELLEN

35 _____ AKTEURE DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

- 35 _____ Die Quästur
- 35 _____ Das Regierungskommissariat
- 35 _____ Die Landesverwaltung
- 37 _____ Der Landesbeirat für Integration
- 37 _____ Die Bezirksgemeinschaften

38 _____ ZIVILGESELLSCHAFTLICHE AKTEURE

- 38 _____ Die Vereine vor Ort und die Migrantenberatungsstellen
- 38 _____ Interkulturelle Mediation
- 38 _____ Der interkulturelle Dialog

42 _____ GLOSSAR

KAPITEL I

**Integration – ein wichtiges Thema
in der Gemeinde**

INTEGRATIONSARBEIT AUF LOKALER EBENE

Die Bevölkerung Südtirols wird vielfältiger: Zum 31. Dezember 2019 leben rund 51.000 Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft in Südtirol, 2% mehr als im Vorjahr. Der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung liegt bei 9,6 Ausländern je 100 Einwohner. Diese Zahlen deuten darauf hin, dass mehr als zwei Drittel der Migrantinnen und Migranten aus dem europäischen Kulturraum kommen, ein Aspekt, der im Hinblick auf die Werte und die Geschichte, die wir gemeinsam haben, zweifellos relevant ist.

In Anbetracht vorgenannter Zahlen stellt die Integration dieser neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger eine politische und gesellschaftliche Herausforderung unserer Zeit dar. Vor allem folgende Fragen stehen im Fokus: Welches Verständnis von Integration haben wir? Welche Leitziele setzen wir uns? Wie wollen wir unser Zusammenleben in Zukunft gestalten? Welche Rolle spielen dabei Bürgerinnen und Bürger aber auch Institutionen, Behörden und Vereine?

Integration wird vor Ort gelebt. Durch strukturiertes Vorgehen und aktive Einbindung aller Verwaltungsebenen, Sozialpartner und interessierten Bürgerinnen und Bürger werden Integrationsmaßnahmen lokal umgesetzt. Wesentlich erscheint hierbei die Rolle der Integrationsreferentinnen und -referenten in den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften: Sie kennen die lokalen Bedürfnisse und Besonderheiten und können etwaigen Problemen gezielt entgegenzutreten. Die Gemeinde nimmt somit als territoriale Einheit, die den Bürgerinnen und Bürgern am nächsten ist, einen besonderen Stellenwert in der Südtiroler Integrationspolitik ein.

AUFGABEN DER INTEGRATIONSREFERENTINEN UND -REFERENTEN

- > **Das Landesgesetz Nr. 12 vom 28. Oktober 2011 „Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger“ sieht gemäß Artikel 3, Absatz 3 Folgendes vor:
Zur besseren Koordinierung der Maßnahmen auf Landesebene und der Bedürfnisse und Initiativen im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Gebietskörperschaften ernannt jede Bezirksgemeinschaft und jede Gemeinde aus den Reihen des jeweiligen Ausschusses ein Mitglied, das sich mit den Fragen der Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger zu befassen hat.**

DER KONTAKT ZUR LOKALEN REALITÄT

Die Referentinnen und Referenten für Integration fungieren als Bindeglied zwischen der Koordinierungsstelle für Integration und den Organisationen, die sich aktiv für die soziale, kulturelle und berufliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in der Gemeinde einsetzen. Sie spielen eine entscheidende Rolle bei der Ermittlung von Bedürfnissen und Problemen auf lokaler Ebene, die an die Koordinierungsstelle und innerhalb des Netzwerkes der Beauftragten für Integration weitergegeben werden können: Der Austausch von Informationen rund um Schwierigkeiten und guten Beispielen ist der erste Schritt, um gemeinsam praktikable Lösungen für den jeweiligen territorialen Kontext zu finden.

Die Koordinierungsstelle steht den Integrationsreferenten und -referentinnen jederzeit zur Verfügung und organisiert regelmäßig Netzwerktreffen und Fortbildungen zu relevanten Themen im Bereich Migration und Integration.

FÖRDERUNG INKLUSIVER PROZESSE UND PROJEKTE ZUR INTEGRATION

Für ein friedliches Zusammenleben ist es von entscheidender Bedeutung, dass auf lokaler Ebene Inklusionsprozesse und -projekte in Gang gesetzt werden, die es den Sozialpartnern und den betroffenen Bürgern ermög-

lichen, gemeinsam für ein friedliches und fruchtbares künftiges Zusammenleben zu arbeiten.

Angesichts der Bedeutung der Integrationsreferenten auch auf politischer Ebene, gemäß dem Erlass des Gemeinderats, ist dieser auch weiterhin für die Förderung von Initiativen zur Inklusion, und für die Kommunikation mit den lokalen Partnern und der Koordinierungsstelle für Integration zuständig.

Integrationsprozesse und -projekte auf lokaler Ebene müssen von einer genauen Situationsanalyse ausgehen, um einen Überblick über die bisher geleistete Integrationsarbeit und die Bereiche zu erhalten, in denen Handlungsbedarf besteht. Die Erstellung dieses Berichts ermöglicht es, die politischen Ziele auf der Ebene der Integration zu definieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Um die Südtiroler Gemeinden bei der Erfassung lokaler Integrationsbedürfnisse und -herausforderungen zu unterstützen, z. B. bei der Entwicklung und Umsetzung integrationspolitischer Maßnahmen, hat die Koordinierungsstelle für Integration in Zusammenarbeit mit der Europäischen Akademie Bozen (EURAC) und dem Gemeindeverband einen Fragebogen erstellt (verfügbar auf der Seite: www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/integration/integration-vor-ort.asp ^①).

Der Bogen enthält Fragen zu unterschiedlichen Aspekten wie das demografische Profil des Ortes, das Vorhandensein von tätigen Organisationen im Bereich Integration, die Sprachkenntnisse der Menschen mit Migrationshintergrund und ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Um eine konstruktive Zusammenarbeit zu gewährleisten, die auf gegenseitiger Wertschätzung und gegenseitigem Vertrauen zwischen den Stakeholdern beruht, wurde die Koordinierungsstelle für Integration mit der Aufgabe betraut, die Planung der verschiedenen Prozesse und Projekte gemeinsam mit den beteiligten Akteuren zu unterstützen. Eine kontinuierliche Beziehung zwischen politischen Entscheidungsträgern, Sozialpartnern und einzelnen Bürgern schafft die Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung komplexer und langfristiger Prozesse.

Angesichts der Komplexität des Themas ist es ratsam, solche Prozesse auch mit der Unterstützung erfahrener Moderatoren für inklusive Prozesse einzuleiten. Die Koordinierungsstelle für Integration kann hierzu einige Hinweise geben.

VERNETZUNG UND KOORDINIERUNG AUF GEMEINDEEBENE

Netzwerkarbeit gehört zu den Schlüsselaufgaben eines gelungenen Integrationsprozesses. Erfahrungen, Wissen, Ressourcen und Aufgaben verschiedener Akteure werden im Netzwerk zusammengetragen, um gemeinsam Wege und neue Lösungsansätze zu finden sowie von Good-Practice-Beispielen zu lernen.

An solch einem Netzwerk können Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen, Behörden und Vereinen, aber auch verschiedenste lokale Akteure teilnehmen.

Folgende Einrichtungen und Kontaktpersonen können wichtige Netzwerkpartner sein:

- Schulen, Kindergärten, Kitas
- Bibliothek
- Gemeindefarzt/ Gemeindefarztin
- Bildungsausschuss
- Vereine wie Sportclubs, Musikkapellen, Feuerwehr
- lokale Arbeitgeber
- Sprachenzentren/ Arbeitgebernde
- Arbeitsvermittlungszentrum
- Berufsberatung
- Stadt- bzw. Gemeindepolizei
- Pfarrer und Pfarrgemeindefarat

DIE GRÜNDUNG VON INTEGRATIONSBEIRÄTEN

- > **Der Integrationsprozess auf Gemeindeebene kann auch durch die Gründung eines Integrationsbeirates vorangetrieben werden. Hierbei sieht das Landesintegrationsgesetz Nr. 12/2011 vor, dass in den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften die Gründung von Beiräten gefördert wird.**

Die Integrationsbeiräte fungieren in erster Linie als beratende Organe und können den verschiedenen Gremien Gutachten, Stellungnahmen und Vorschläge unterbreiten. Außerdem wirken sie vor Ort als Impulsgeber zur Gestaltung von Integration und Inklusion, pflegen die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Einrichtungen vor Ort und unterstützen Projekte.

Die Einrichtung eines Beirates erfolgt üblicherweise mittels Gemeinderatsbeschluss. Die Wahl des Beirates und dessen Beziehungen zu den Gemeindegremien werden im Rahmen entsprechender Verordnungen (Satzung bzw. Wahlordnung) geregelt, die wiederum mit einem Beschluss gefasst werden müssen. Die Maßnahmen zur Umsetzung weiterer Regelungen hängen von den Bestimmungen in der jeweiligen Gemeindegemeinschaft ab und dürfen selbstverständlich nicht im Widerspruch zu diesen stehen.

Info **QR-CODE**

①



FRAGEBOGEN FÜR GEMEINDEN
S. 8

KAPITEL II

Themenbereiche

Integration ist ein Querschnittsthema, das verschiedene Bereiche unserer Gesellschaft umfasst.

Die Koordinierungsstelle für Integration setzt sich unter anderem zum Ziel, den Zugang zu den öffentlichen Dienstleistungen in den verschiedenen Bereichen zu fördern. Der Reihe nach werden die Kontakte von Organisationen und Einrichtungen angegeben, die sich mit Integrationspolitik befassen.

Die Synthetische Aufzeichnung der Landesverwaltungen im Netzwerk wird auf der Webseite veröffentlicht:

www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/integration/service/veroeffentlichungen.asp ①

Die nächsten Seiten beziehen sich auf folgende Themenbereiche:

- Sprachen
- Arbeit
- Gesundheit und Soziales
- Wohnen
- Schule und Bildung
- Kultur und Freizeit

SPRACHEN

Sprachkenntnis und Bildung sind entscheidende Schlüssel zur sozialen und kulturellen Integration. Eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist eng an die Beherrschung der Landessprachen geknüpft. Zudem haben sprachliche Fähigkeiten enorme Auswirkungen auf künftige Beschäftigungschancen und bilden die Grundlage des individuellen Bildungsweges.

Bürger und Bürgerinnen aus Nicht-EU-Ländern müssen, zur Erfüllung des staatlichen Integrationsabkommens und um die unbefristete Aufenthaltsgenehmigung zu erlangen, ihre Kenntnisse der italienischen Sprache auf Niveau A2 des **Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen** ② nachweisen. In naher Zukunft müssen Bürger und Bürgerinnen aus Nicht-EU-Ländern, die mündlichen Kenntnisse in einer der Landessprachen auf Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens nachweisen, um die zusätzlichen Leistungen des Landes zu erhalten.: (weitere Informationen unter: www.provinz.bz.it/integration/Kurse ③).

DAS ERLERNEN DER LANDESSPRACHEN

Für das Erlernen von Sprachen stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, die auf dem Portal zu finden sind, das sich der Welt der Sprachen in Südtirol widmet: www.provinz.bz.it/sprachen ④

Insbesondere Deutsch- und Italienischkurse für Menschen mit Migrationshintergrund:

www.provinz.bz.it/migration-alphabetisierung ⑤

Weitere Kurse und Fortbildungen: <http://weiterbildung.buergernetz.bz.it> ⑥

Darüber hinaus fördert die Autonome Provinz Bozen - Südtirol das autonome Sprachenlernen durch die Sprachenmediatheken, die allen Interessierten offen stehen, und durch zahlreiche kostenlose Online-Ressourcen: www.provinz.bz.it/bildung-sprache/sprachen/selbstlernen.asp ⑦

Ansprechpartner für die sprachliche Integration von Kindern und Jugendlichen sind die Sprachenzentren:

www.provinz.bz.it/bildung-sprache/sprachen/sprachenzentren.asp ⑧

Die Kulturabteilungen des Landes finanzieren kostenlose Deutsch- und Italienischkurse für Erwachsene aus Nicht-EU-Ländern, welche von externen Weiterbildungseinrichtungen angeboten werden. Bei ausreichender Teilnehmerzahl können die Kurse direkt in den Gemeinden organisiert werden, die sie beantragen.

Es gibt auch verschiedene Möglichkeiten, die italienische und deutsche Sprache mit Freiwilligen die sich zur Verfügung stellen, zu üben. Einige Vorschläge sind auf diese Webseite zu finden: www.provinz.bz.it/lets-talk.asp ⑨

Weitere Informationen finden Sie im Bereich „Schule und Bildung“ in diesem Leitfaden.

VERPFLICHTENDE SPRACHKURSE

In zwei Fällen sieht die italienische Gesetzgebung für Nicht-EU-Bürger den verpflichtenden Nachweis der Italienischkenntnisse auf Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens vor: zum Erlangen der unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung, oder zur Erfüllung des Integrationsabkommens, das von Nicht-EU-Bürgern unterzeichnet werden muss.

Genauere rechtliche Grundinformationen entnehmen Sie dem Kapitel 3.

Sprachtest für die unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung – Dekret des Innenministeriums vom 4. Juni 2010

Seit dem 9. Dezember 2010 und gemäß Art. 9, Abs. 2bis des Einheitstextes Nr. 286/1998 "Testo unico delle disposizioni concernenti la disciplina dell'immigrazione e norme sulla condizione dello straniero" muss zur Erlangung der unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung der Nachweis der Italienischkenntnisse auf Niveau A2 vorgezeigt werden. Es besteht keine Möglichkeit, den Sprachtest auf Deutsch abzulegen.

Der Antrag kann nur von Personen gestellt werden, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in Italien ansässig sind.

Die Anmeldung zum Sprachtest für die langfristige Aufenthaltsgenehmigung erfolgt online unter:

www.interno.gov.it/it/temi/immigrazione-e-asilo/modalita-dingresso/test-conoscenza-lingua-italiana 10

Sprachtest für das Integrationsabkommen

Gemäß D.P.R. Nr. 179/2011 müssen Personen aus Nicht-EU-Ländern, welche zum ersten Mal nach Italien einreisen, älter als 16 Jahre alt sind und eine Aufenthaltsgenehmigung von mindestens einem Jahr beantragen, ein staatliches Integrationsabkommen unterzeichnen. Im Rahmen dieses Abkommens verpflichten sie sich, die italienische Sprache zu erlernen. Weitere Informationen dazu finden Sie im Kapitel zum Einwanderungs- und Asylrecht.

ARBEIT

Arbeit ist die Grundlage für einen gelungenen Integrationsprozess, da sie ein gewisses Maß an Unabhängigkeit durch ein regelmäßiges Einkommen sowie sozioökonomische Sicherheit für die arbeitende Person selbst und ihre Familie garantiert und so die Basis für eine aktive Teilnahme an der Gesellschaft bildet.

ARBEITSSUCHE UND ARBEITSVERMITTLUNG

Die Abteilung Arbeit der Landesverwaltung bietet ein umfassendes Netz von Hilfen bei der Stellensuche und alle Informationen über den Arbeitsmarkt .

Abteilung Arbeit

Tel.: 0471 418500, 0471 418501

E-Mail: arbeit-lavoro@provinz.bz.it

Web: **www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/arbeit/** 11

Die Seite listet alle Dienste der Abteilung Arbeit in Bozen, Meran, Schlanders, Brixen, Bruneck und Neumarkt auf. Zudem bietet die Website auch regelmäßig aktualisierte Informationen unter:

www.provinz.bz.it/arbeit/jobsuche/arbeitsuche-was-tun.asp 12

BERUFSBERATUNG

Immer wieder zeigt sich, dass das Thema berufliche Orientierung bei vielen Zuwanderern wenig bekannt ist und kaum vertieft wird. Sinnvoll erscheint deshalb, Erwachsene, Eltern und Jugendliche darüber zu informieren, dass sie den kostenlosen Beratungsdienst in den Bereichen Schule, Ausbildung und Beruf in Anspruch nehmen können.

Amt für Ausbildungs- und Berufsberatung

Abteilung Bildungsförderung, Andreas-Hofer-Straße 18 – 39100 Bozen

Tel.: 0471 413350

E-Mail: berufsberatung.bozen@provinz.bz.it

Web: www.provinz.bz.it/bildung-sprache/ausbildungs-studien-berufsberatung/default.asp ⁽¹³⁾

Die Webseite listet die Außenstellen von Brixen, Bruneck, Meran, Mals, Neumarkt, St. Martin i. Thurn, Schlanders, Sterzing und Wolkenstein auf.

Deutschsprachige Berufsbildung

Koordinationsstelle Berufliche Weiterbildung

Tel.: 0471 416916

E-Mail: weiterbildung.berufsbildung@provinz.bz.it

Web: www.provinz.bz.it/bildung-sprache/berufsbildung/default.asp ⁽¹⁴⁾

BERUFSTITELANERKENNUNG

Informationen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in Bezug auf Lehre bzw. Meisterausbildung erteilt das Amt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung der Deutschen Berufsbildung.

Das Amt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung kontrolliert Lehrverträge, Ausbildungsstandards, die Ausbildung und Weiterbildung der Lehrlinge und Meister in Handwerk, Handel und Tourismus.

Amt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung

Deutsche Berufsbildung - 39100 Bozen

Tel.: 0471 416980

E-Mail: lehrlingswesen@provinz.bz.it

Web: www.provinz.bz.it/bildung-sprache/berufsbildung/berufsausbildung-lehre-meister.asp ⁽¹⁵⁾

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Informationen zum Schritt in die Selbständigkeit bzw. zur Gründung eines Unternehmens erteilt die Handelskammer Bozen.

Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen

Tel.: 0471 945664

E-Mail: startup@camcom.bz.it

Web: www.camcom.bz.it/de ⁽¹⁶⁾

GESUNDHEIT UND SOZIALES

Der Zugang zu Sozial- und Gesundheitsleistungen wird auch neuen Mitbürgerinnen und Mitbürgern gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen zugesichert.

ZUGANG ZUM SÜDTIROLER GESUNDHEITSDIENST

EU- und Nicht-EU-Bürger können sich – bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wie z.B. beim Erhalt der Wohnsitzbescheinigung – in den Landesgesundheitsdienst eintragen lassen. Die diesbezügliche Zuständigkeit liegt beim Südtiroler Sanitätsbetrieb.

Weitere Informationen finden Sie auf der folgenden Webseite, auf der die Gesundheitsbezirke Bozen, Meran, Brixen und Bruneck angeführt sind: www.sabes.it/de/gesundheitsbezirke.asp ⁽¹⁷⁾

GESUNDHEITSLAISTUNGEN FÜR PERSONEN OHNE AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

Da das Recht auf Gesundheit in Italien als Grundrecht anerkannt ist, haben auch Nicht-EU-Bürger ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung, in dringenden oder notwendigen Fällen, Anrecht auf Gesundheitsversorgung. Hierbei spielt die öffentliche Sicherheit eine große Rolle: In der Tat würde die gesamte Gemeinschaft ein zu hohes Risiko eingehen, wenn eine Person, die an einer schweren und ansteckenden Krankheit leidet, nicht die Möglichkeit hätte, sich behandeln zu lassen.

Personen ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung werden bei einer Behandlung im Krankenhaus mit dem sog. „codice STP – straniero temporaneamente presente“ eingetragen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim **Ambulatorium STP im Krankenhaus Bozen:**

Tel.: 0471 908083 (von Montag bis Freitag, von 14.00 bis 17.00), Mail: ambulatoriostp.bz@sabes.it

DIENSTSTELLE FÜR SOZIALE INTEGRATION (DSI)

Die Dienststelle für soziale Integration (DSI) besteht aus einem Team von Sozialarbeitern, Pädagogen und Verwaltungsangestellten und ist sprengelübergreifend, d.h. für die Stadt Bozen und die gesamte Provinz für die Dienste zuständig, welche Obdachlosen jeder Nationalität, unbegleiteten Minderjährigen, Flüchtlingen und Asylbewerbern zur Verfügung gestellt werden.

Betrieb für Sozialdienste Bozen

Tel.: 0471 1628200

E-Mail: urp@aziendasociale.bz.it

Web: www.sozialbetrieb.bz.it/de/Dienststelle_fuer_soziale_Integration_DSI_ ⁽¹⁸⁾

DIE PATRONATE UND DIE BEZIRKSGEMEINSCHAFTEN

Die Patronate und Bezirksgemeinschaften befassen sich mit vielen anderen Aspekten des sozialen Lebens der Menschen im Lande. Die Kontakte finden Sie auf den folgenden Webseiten:

Patronate: aswe.provinz.bz.it/adressen-patronate-caaf.asp ⁽¹⁹⁾

Bezirksgemeinschaften: www.provinz.bz.it/verwaltung/oertliche-koerperschaften/bezirksgemeinschaften.asp ⁽²⁰⁾

WOHNEN

Wohnen ist ein Grundbedürfnis. Aus diesem Grund ist das Recht auf Wohnung in einer ganzen Reihe internationaler Verträge verankert, in denen festgelegt ist, dass jeder Mensch das Recht auf angemessenen Wohnraum haben muss. Auch ein sicherer, diskriminierungsfreier Zugang zu billigen Wohnungen sollte gewährleistet werden.

WOHNBESCHEINIGUNGEN

Besonders für Nicht-EU-Bürger ist es wichtig eine geeignete Wohnung zu finden, zumal zur Beantragung der unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung, als auch im Verfahren zur Familienzusammenführung der Nachweis einer angemessenen Wohnung unabdingbar ist.

Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass die Gemeinden zwei Arten von Wohnbescheinigungen ausstellen:

Bescheinigung über den Eignungszustand der Wohnung: erforderlich für das Verwaltungsverfahren zur Familienzusammenführung.

Bescheinigung über die Angemessenheit der Wohnung: Diese Art von Bescheinigung wird von verschiedenen Körperschaften, wie z.B. Quästur, Gemeinde, Provinz, WOBI usw. für die Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung, Gewährung von Darlehen durch die Landesverwaltung, Überfüllung, Rangordnung für die Zuweisung einer Wohnung angefordert. Besagte Bescheinigungen werden nach Vermessung der Wohnung im Rahmen eines Lokalausweises durch die Gemeinde ausgestellt. Ob eine Wohnung für angemessen bzw. geeignet befunden wird, hängt von der Art der beantragten Bescheinigung ab.

- > **Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit zum Abbau von Vorurteilen könnte ausländischen Staatsbürgerinnen und -bürgern den Zugang zum Wohnungsmarkt erleichtern. Darüber hinaus ist die Begleitung von Familien, die sich mit unseren Gewohnheiten und Regeln vertraut machen, z.B. zur Mülltrennung, Hausordnung usw., für einen erfolgreichen Integrationsprozess hilfreich.**
-

ABTEILUNG WOHNUNGSBAU

Hier finden Sie Informationen zum Kauf oder Neubau von Wohnungen, zum Vorschuss der staatlichen Steuerabzüge und der Sozialbindung für den geförderten Wohnbau:

www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/geoerter-wohnbau/ (21)

DIE ARBEITERWOHNHEIME DES WOHNBAUINSTITUTES

Als Arbeiterwohnheime werden Wohneinrichtungen des Wohnbauinstitutes (WOBI) für die zeitweilige Unterkunft von Arbeitenden mit italienischer Staatsangehörigkeit, aus EU-Mitgliedstaaten oder anderen Staaten, sowie von staatenlosen Arbeitenden, die sich rechtmäßig in Südtirol aufhalten, bezeichnet. Weitere Informationen erhalten Sie direkt vom WOBI: www.ipes.bz.it/deldienste/arbeiterwohnheim.asp (22)

NOTUNTERKÜNFTE

Einige Südtiroler Vereine bieten Unterkünfte auf Zeit an. In Notsituationen können die Sozialdienste eine wertvolle Hilfe bei der Suche nach einer Notunterkunft sein.

SCHULE UND BILDUNG

RECHT AUF SCHULBILDUNG UND SCHULPFLICHT

Minderjährige ausländische Kinder, die sich im Land aufhalten, unterliegen der **Schulpflicht**, wobei **unabhängig von der Rechtmäßigkeit ihres Aufenthaltstitels** (siehe Art. 45 der Durchführungsbestimmung des G.V.D. 268/1998) auch die Bestimmungen im Bereich Schulbildung, Zugang zu den verschiedenen Ausbildungsdienstleistungen und Teilnahme an der Schulgemeinschaft Anwendung finden (vergleiche Art. 38 des G.V.D. 268/1998). Die Schulpflicht bleibt aufrecht, auch wenn die Eltern der Minderjährigen sich illegal in Italien aufhalten, oder wenn die von der Schule beantragte Dokumentation gar nicht bzw. nicht vollständig abgegeben wurde. In diesem Fall werden die Kinder **mit Vorbehalt** in die Schule eingeschrieben. Art. 6, Abs. 2 des Einheitstextes sieht nämlich vor, dass bei der Schuleinschreibung die Aufenthaltsgenehmigung der Eltern nicht vorgezeigt werden muss. Die Position der Minderjährigen wird getrennt von jener ihrer sich in Italien illegal aufhaltenden Eltern gewertet und gibt ihnen Zugang zur Ausbildung in alle schulischen Einrichtungen, **auch zum Kindergarten**.

Daraus folgt, dass die Schulpflicht der ausländischen Minderjährigen jener der italienischen Kinder gleichgestellt ist. Die **Nichteinhaltung** dieser Pflicht seitens der Eltern bzw. der Vormundschaft der Kinder kann gemäß art. **731 StGB geahndet** werden. Zudem führt der Verstoß obgenannter Regel zum vollständigen **Verlust aller Integrationspunkte** – nicht nur jener, die mit Unterzeichnung des Integrationsabkommens anerkannt wurden, sondern auch aller eventuell später angesammelten Punkte – und folglich zur **Auflösung des Integrationsabkommens**.

Die Gesetzgebung sieht eine **Schulpflicht bis 16 Jahre und eine Bildungspflicht bis 18 Jahre** vor, wobei der Jugendliche das Recht haben einen Hochschulabschluss bzw. eine mindestens dreijährige Berufsqualifikation zu erlangen. Dies bedeutet, dass auch Minderjährige, die gerade eine Schulausbildung absolvieren, auch nach der Vollendung ihres 18. Lebensjahres weiterhin und bis zum Erhalt des Studentitels die Schule besuchen dürfen. Die der Schulpflicht unterliegenden Minderjährigen werden in der Regel in jene Klasse eingeschrieben, **die ihrem Lebensalter entspricht**. Es gibt jedoch Ausnahmen:

- wenn laut Schulsystem des Herkunftslandes der Schülerinnen und Schüler, selbige in eine höhere bzw. in eine niedrigere Schulstufe des italienischen Schulsystems eingeschrieben werden sollten;
- wenn die Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in eine höhere bzw. niedrigere Schulstufe eingeschrieben werden müssen;
- wenn die Schülerinnen und Schüler noch nicht den erforderlichen Schulabschluss erhalten haben, um in die ihrem Lebensalter entsprechende Schulstufe eingeschrieben zu werden.

Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass die **Landesregierung mit Beschluss Nr. 2026 vom 30. Dezember 2011** „Einschreibung in den Kindergarten, in die Grund-, Mittel-, Ober-, Berufs- und Fachschule“ unter Art. 5 vorgesehen hat, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgrund der besuchten Schuljahre in die darauf folgende Klasse, welche sie im Herkunftsland erfolgreich abgeschlossen haben, eingeschrieben werden. Schülerinnen und Schüler, die aus Nicht-EU-Staaten kommen, werden hingegen in der Regel in jene Klasse eingeschrieben, die ihrem Lebensalter entspricht.

- > **Besagter Artikel sieht außerdem vor, dass die Gemeinden die Verpflichtung haben den Schulen die Anmeldung von ausländischen Schülerinnen und Schülern mitzuteilen.**

Artikel 12 des vorgenannten Beschlusses regelt hingegen die Aufsicht über den Schulbesuch und sieht vor, dass die Schulführungskräfte über den Schulbesuch aller an der Schule eingeschriebenen Schülerinnen und Schüler wachen. Bei Versäumnis des Schulbesuchs obliegt es der Schulleitung, mit der Herkunftsschule und den Eltern oder Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen.

Kommt die Familie der Schulpflicht nicht nach, so ist der Schulleitende verpflichtet, dem Bürgermeister und der

Justiz- und Sicherheitsbehörde den Namen des Schülers und der Eltern oder der Personen, die die elterliche Verantwortung ausüben, mitzuteilen.

Auch das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 76/2005 - "Definizione delle norme generali sul diritto-dovere all'istruzione e alla formazione" sieht ausdrücklich vor, dass die Verantwortung bezüglich Einhaltung der Schul- und Bildungspflicht bei den Eltern, bzw. Vormund der Minderjährigen liegt, da sie primäre Beziehungsfiguren sind. Die Aufsicht über den Schulbesuch liegt hingegen, laut Gesetz, bei verschiedenen Ämtern und Institutionen: bei der Gemeinde, wo die Kinder ihren Wohnsitz haben; bei der Schulführungskraft der Schule, wo die Kinder eingeschrieben sind; bei der Provinz und bei jenen, die Jugendliche mittels Ausbildungsverträgen anstellen, sowie beim jeweiligen Betriebstutor.

- > **Obiges vorausgeschickt, muss die Gemeinde verstärkt darauf achten, dass Familien mit Kindern und Jugendlichen, die während des Schuljahres in die Gemeinde zuwandern, die Schulen sofort kontaktieren, damit der Unterricht aufgenommen werden kann. Gleichzeitig sollten auch die Sekretariate der Schulsprengel durch die Gemeinde über die Zuwanderung neuer Familien mit bildungspflichtigen Kindern informiert werden.**

Weitere Informationen zum italienischen Schulsystem:

Das Amt für Ausbildungs- und Berufsberatung hat eine mehrsprachige Broschüre (in italienischer, deutscher und englischer Sprache) mit Informationen zum Schulsystem in Italien, zur Ausbildungs- und Berufsberatung sowie zur Bildungsförderung erstellt. Sie kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

www.provinz.bz.it/bildung-sprache/ausbildungs-studien-berufsberatung/publikationen.asp (24)

Amt für Ausbildungs- und Berufsberatung

Abteilung Bildungsförderung, Andreas-Hofer-Straße 18 – Bozen

Tel.: 0471 413350

E-Mail: berufsberatung.bozen@provinz.bz.it

Web: **www.provinz.bz.it/bildung-sprache/ausbildungs-studien-berufsberatung** (25)

STUDENTITELANERKENNUNG UND BERUFSTITELANERKENNUNG

Informationen zur Studentitelerkennung und zur Berufstitelerkennung erteilt die Abteilung Bildungsförderung.

Studieninformation Südtirol

Tel.: 0471 413301/07

E-Mail: stud.info@provincia.bz.it

Web: **www.provinz.bz.it/bildung-sprache/ausbildungs-studien-berufsberatung/erkennung-studentitel.asp** (26)

Informationen zur Anerkennung von Studien- und Berufstiteln im Gesundheitswesen erteilt das Amt für Ausbildung des Gesundheitspersonals.

Amt für Ausbildung des Gesundheitspersonals

Abteilung Gesundheitswesen

Tel.: 0471 418020

E-Mail: gesundheit@provinz.bz.it

Web: **www.provinz.bz.it/gesundheit-leben/gesundheit/gesundheitspersonal.asp** (27)

KULTUR UND FREIZEIT

Es gibt mehrere Möglichkeiten, um in den Genuss von kostenlosen und kulturellen Freizeitangeboten zu kommen.

VEREINSWESEN

Vereine und öffentliche Institutionen fördern den Integrationsprozess und den interkulturellen Dialog und sind in der Netzwerkarbeit aktiv.

Vereine von Menschen mit Migrationshintergrund bieten Kurse in verschiedenen Sprachen an und organisieren kulturelle Veranstaltungen. Vereine, die sich mit Integration und Migration befassen, sind auf folgender Webseite aufgelistet: www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/integration/netzwerk/zivilgesellschaft.asp (28)

Einige Vereine und Organisationen fördern den Prozess der Integration von neuen Mitbürgern und Mitbürgerinnen und bieten vereinzelt auch Dienste für Zugewanderte (z.B. Unterstützung bei der Beantragung und Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung, Organisation von Sprachkursen u.v.m.), aber vor allem bieten sie individuelle Orientierung und Beratung. Kontaktadressen finden Sie auf der Webseite:

www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/integration/357.asp (29)

Wir empfehlen den Gemeinden **die Vereine, die durch ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger gegründet und geführt werden, den üblichen Zielkategorien zuzuordnen** und keine eigene Kategorie im Sinne von „Ausländervereine“ zu führen.

ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEKEN

Südtirol verfügt über ein kapillares Netz an öffentlichen Bibliotheken, die regelmäßig Veranstaltungen anbieten: www.provinz.bz.it/kunst-kultur/bibliotheken-lesen/default.asp (30)

Das Netzwerk Interkulturelle Bibliotheksarbeit trifft sich jährlich, um sich zum Thema Interkulturelle Bibliotheksarbeit auszutauschen, die Bedürfnisse der öffentlichen Bibliotheken zu erkunden und Kontakte und Interaktionen zu fördern.

www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/integration/netzwerk/337.asp (31)

FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT

Die Förderung der internationalen Jugendarbeit gehört zu einem wichtigen Tätigkeitsfeld des Amtes für Jugendarbeit. Durch die Planung und Durchführung von Austauschprojekten und Studienreisen wird sowohl Jugendlichen als auch Jugendarbeitern und Jugendarbeiterinnen die Gelegenheit geboten, andere Kulturen kennen zu lernen bzw. schwierige und komplexe Themen wie Rassismus, Gewalt und Krieg zu vertiefen.

www.provinz.bz.it/kunst-kultur/jugendarbeit (32)

DIE KULTURABTEILUNGEN DER LANDESVERWALTUNG

Die Kulturabteilungen des Landes fördern Initiativen und/oder Projekte kultureller Art. Einrichtungen, Verbände, Ausschüsse und Einzelpersonen können Beiträge zur Förderung ihrer Initiativen beantragen. Selbstverständlich können auch Vereine, die von Menschen mit Migrationshintergrund gegründet werden, von diesen können Bei-

trägen profitieren. Zuständig sind die zuständigen Kulturabteilungen der Landesverwaltung

Amt für Kultur - Abteilung Deutsche Kultur

Tel.: 0471 41 3360, 0471411261

E-Mail: kultur@provinz.bz.it

Web: www.provinz.bz.it/kunst-kultur/kultur (33)

Amt für Kultur - Abteilung Italienische Kultur

Tel.: 0471 411230, 0471411231

E-Mail: cultura@provincia.bz.it

Web: www.provincia.bz.it/arte-cultura/cultura/ (34)

Ladinische Bildungs- und Kulturdirektion

Tel.: 0471 417010

E-Mail: intendenza-ladina@provincia.bz.it

Web: www.provincia.bz.it/ert-cultura/cultura/ (35)

Amt für Weiterbildung - Abteilung Deutsche Kultur

Tel.: 0471 41 3390

E-Mail: amt.weiterbildung@provinz.bz.it

Web: www.provinz.bz.it/bildung-sprache/weiterbildung (36)























Amt für Weiterbildung - Ripartizione Cultura italiana

Tel.: 0471 41 1240

E-Mail: educazione.permanente@provincia.bz.it

Web: www.provincia.bz.it/formazione-lingue/educazione-permanente (37)

Info QR-CODES

- | | | | | | |
|-----------|---|---|-----------|---|--|
| 1 |  | PUBLIKATIONEN
PROVINZ BOZEN
S. 11 | 12 |  | AKTUELLE INFOS
JOBSUCHE
S. 12 |
| 2 |  | EUROPÄISCHER
REFERENZRAHMEN FÜR SPRACHEN
S. 11 | 13 |  | AMT FÜR AUSBILDUNGS-
UND BERUFSBERATUNG
S. 13 |
| 3 |  | SPRACH- UND KULTURKURSE
S. 11 | 14 |  | DEUTSCHSPRACHIGE
BERUFSBILDUNG
S. 13 |
| 4 |  | SPRACHEN IN SÜDTIROL
S. 11 | 15 |  | AMT FÜR LEHRLINGSWESEN
UND MEISTERAUSBILDUNG
S. 13 |
| 5 |  | DEUTSCH- UND ITALIENISCHKURSE
FÜR MIGRANTEN
S. 11 | 16 |  | HANDELS-, INDUSTRIE-, HANDWERKS-,
UND LANDWIRTSCHAFTSKAMMER
BOZEN - S. 13 |
| 6 |  | WEITERE KURSE
UND FORTBILDUNGEN
S. 11 | 17 |  | GESUNDHEITSBEZIRKE
S. 14 |
| 7 |  | AUTONOMES
SPRACHENLERNEN
S. 11 | 18 |  | DIENSTSTELLE
FÜR SOZIALE INTEGRATION - DSI
S. 14 |
| 8 |  | SPRACHENZENTREN
S. 11 | 19 |  | PATRONATE
S. 14 |
| 9 |  | LET'S TALK -
DIE SPRACHE ÜBEN
S. 11 | 20 |  | BEZIRKSGEMEINSCHAFTEN
S. 14 |
| 10 |  | ANMELDUNG
ZUM SPRACHTEST
S. 12 | 21 |  | WOHNUNGSBAU
S. 15 |
| 11 |  | ABTEILUNG ARBEIT
S. 12 | 22 |  | ARBEITERWOHNHEIME
S. 15 |

- 23  **NOTUNTERKÜNFTE**
S. 16
- 24  **INFOS
ZUM SCHULSYSTEM**
S. 17
- 25  **AUSBILDUNGS-
UND BERUFSBERATUNG**
S. 17
- 26  **STUDENTITELANERKENNUNG**
S. 17
- 27  **AMT FÜR AUSBILDUNG
DES GESUNDHEITSPERSONALS**
S. 17
- 28  **LISTE DER VEREINE
INTEGRATION UND MIGRATION**
S. 18
- 29  **MIGRANTEN-
BERATUNGSSTELLEN**
S. 18
- 30  **BIBLIOTHEKEN
PROVINZ BZ**
S. 18
- 31  **NETZWERK INTERKULTURELLE
BIBLIOTHEKSARBEIT**
S. 18
- 32  **JUGENDORGANISATIONEN**
S. 18
- 33  **AMT FÜR KULTUR
ABTEILUNG DEUTSCHE KULTUR**
S. 19
- 34  **AMT FÜR KULTURABTEILUNG
ITALIENISCHE KULTUR**
S. 19
- 35  **LADINISCHE BILDUNGS-
UND KULTURDIREKTION**
S. 19
- 36  **AMT FÜR WEITERBILDUNG
ABTEILUNG DEUTSCHE KULTUR**
S. 19
- 37  **AMT FÜR WEITERBILDUNG
ABTEILUNG ITALIENISCHE KULTUR**
S. 19



KAPITEL III

Rechtsvorschriften und rechtliche Grundinformationen

Das folgende Kapitel gibt einen kurzen Einblick in die aktuelle Gesetzgebung im Bereich Migration und Asylrecht mit den Schwerpunkten Einreise, Aufenthalt und Staatsbürgerschaft. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Befugnisse laut Art. 117 der Verfassung und laut Landesrechtsordnung gelegt.

Nachstehende Grundinformationen dienen lediglich der ersten Orientierung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Aktualisierungen zu den Rechtsvorschriften finden Sie auf der Webseite des Ministeriums:

Immigrazione e asilo | Ministero dell'Interno ①

ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZGEBUNGSBEFUGNIS IM BEREICH ASYLRECHT UND MIGRATION

Die Einwanderung, das Asylrecht und die Regelung zu legaler Einreise und Aufenthalt von Nicht-EU-Bürgern und -Bürgerinnen in Italien unterliegen laut Art. 117 der Verfassung der ausschließlichen Gesetzgebung des Staates. Somit werden die Kriterien für die Einreise und den Aufenthalt in Italien auf staatlicher Ebene entschieden. Im Detail regelt das Staatsgesetz die Voraussetzungen für die Einreise, die Ausstellung und Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigungen, die Anforderungen zur Beantragung der Flüchtlingseigenschaft u.a.m.

Auch die Voraussetzungen und die Modalitäten zum Erhalt der Staatsbürgerschaft unterliegen ausschließlich der Gesetzgebung des Staates.

Staatliche Rechtsvorschriften

<http://www.provincia.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/integration/daten-forschung-gesetze.asp> ②

- Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 91, Erwerb der Staatsbürgerschaft,
- GvD vom 25. Juli 1998, Nr. 286, Vereinheitlichter Text der Bestimmungen zur Regelung der Einwanderung und der Vorschriften über die Rechtsstellung der Ausländer,
- GvD vom 28. Jänner 2008, Nr. 25, zur Umsetzung der Richtlinie 2005/85/EG über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft,
- GvD vom 19. November 2007, Nr. 251, zur Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes,
- Dekret des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten vom 11. Mai 2011, Nr. 850, Definition der Arten von Einreisevisa und Bedingungen für deren Erteilung,
- Dekret des Präsidenten der Republik vom 14. September 2011, Nr. 179, Regelung des Integrationsabkommens zwischen Migranten und italienischem Staat laut Artikel 4/bis Absatz 2 des Vereinheitlichten Textes der Bestimmungen zur Regelung der Einwanderung und der Vorschriften über die Rechtsstellung der Ausländer laut gesetzvertretendem Dekret vom 25. Juli 1998, Nr. 286,
- GvD vom 18. August 2015, Nr. 142, zur Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen,
- GD vom 4. Oktober 2018, Nr. 113, dringende Bestimmungen zu internationalem Schutz, Einwanderung, öffentlicher Sicherheit und Maßnahmen zur Funktionsfähigkeit des Innenministeriums und zur Organisation und Arbeitsweise der Nationalen Agentur für Verwaltung und Zweckbestimmung beschlagnahmter und eingezogener Vermögenswerte aus dem organisierten Verbrechen (koordinierter Gesetzestext mit Umwandlung Gesetz vom 1. Dezember 2018, Nr. 132),
- GD vom 21. Oktober 2020, Nr. 130, umgewandelt in das Gesetz vom 18. Dezember 2020, Nr. 173, dringende Bestimmungen zu Einwanderung, internationalem und ergänzendem Schutz, Änderungen zu den Artikeln 131/bis, 391/bis, 391/ter und 588 des Strafgesetzbuches sowie Maßnahmen zum Zugangsverbot zu gastgewerblichen Betrieben und öffentlichen Unterhaltungslokalen, gegen die missbräuchliche Internetverwendung und zur Regelung über den nationalen Garanten der Freiheitsrechte privater Personen.

DAS LANDESGESETZ NR. 12/2011: „INTEGRATION AUSLÄNDISCHER BÜRGERINNEN UND BÜRGER“

Durch das Landesgesetz Nr.12 über die Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger wurde 2011 die Grundlage für einen gezielten Integrationsprozess in Südtirol gelegt.

Die im Gesetz angeführten Maßnahmen und Aufgaben wurden im Detail mit **Dekret des Landeshauptmanns vom 15. Oktober 2012, Nr. 35**, geregelt, wobei der Koordinierungsstelle für Integration, die beim Amt für Weiterbildung am Landesressort für Bildungsförderung, Deutsche Kultur und Integration angesiedelt ist, eine koordinierende Funktion zugesprochen wurde.

Ein aktiver und inklusiver Prozess unter Einbindung der Bevölkerung mündete in einer gemeinsamen Vereinbarung, die gegenseitige Rechte und Pflichten definiert, gesellschaftlich anerkannte Grundsätze und Ziele für ein Zusammenleben im Zeichen der Vielfalt vorsieht und die Basis für Integrierungsprozesse in Südtirol ist, die aktiv und gemeinschaftlich von allen Mitgliedern der Gesellschaft getragen werden.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN IM BEREICH EINREISE, AUFENTHALT UND STAATSBÜRGERSCHAFT

Es folgt ein kurzer Überblick über diese Themenbereiche ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die nachstehenden Informationen beziehen sich **nur auf Einreise und Aufenthalt von Nicht-EU-Bürgern und -Bürgerinnen**. EU-Bürger und Bürgerinnen können sich in der Regel in der EU frei bewegen und aufhalten und benötigen aufgrund des Schengener Übereinkommens weder Visum noch Aufenthaltsgenehmigung. Halten sich EU-Bürger und Bürgerinnen für mehr als drei Monate in Italien oder einem anderen EU-Staat auf, müssen sie sich in das Melderegister der jeweiligen Wohngemeinde eintragen und zudem ein Einkommen oder eine feste Arbeit nachweisen, während für Aufenthalte von weniger als drei Monaten keine Formalitäten vorgesehen sind.

EINREISEVISUM UND AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

Das Visum wird von der italienischen Botschaft oder von italienischen Konsulatsstellen des Wohnsitzlandes erteilt. Allgemeine Voraussetzungen für das Einreisevisum sind:

- Reisepass oder gleichwertiges, von Italien anerkanntes Reisedokument,
- keine Eintragung im Schengener Informationssystem (SIS),
- keine Gefahr für nationale und internationale Sicherheit.

Eine Auflistung ausländischer Konsulatsstellen in Italien kann aufgerufen werden unter:

www.interno.gov.it/it/temi/immigrazione-e-asilo/modalita-dingresso/visto-e-permesso-soggiorno ③

Visa für kurzfristige Aufenthalte

Diese ermöglichen Aufenthalte von weniger als 90 Tagen und gelten sowohl für die Einreise nach Italien als auch in andere Länder des Schengenraums. Mit diesem Visum kann man sich für die darin festgelegte Zeit frei im Schengenraum bewegen. In der Regel handelt es sich um Visa für Tourismus, Geschäftsreisen, Sportveranstaltungen und Studium.

Aufgrund bilateraler Abkommen brauchen Bürger und Bürgerinnen aus bestimmten Ländern, wie etwa Albanien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, Japan und die USA, für Kurzaufenthalte kein Visum.

Visa für langfristige Aufenthalte

Diese ermöglichen Aufenthalte von mehr als 90 Tagen in Italien. Gleichzeitig ermöglichen sie den Aufenthalt von weniger als 90 Tagen pro Halbjahr in den anderen Ländern des Schengenraums, allerdings ohne die Erlaubnis zu arbeiten, Praktika zu absolvieren oder zu studieren.

Es gibt 20 Arten von Visa, die sich nach Einreisegrund unterscheiden, z.B. Studium, Arbeit, Urlaub, Familienzusammenführung. Eine vollständige Auflistung der verschiedenen Typologien von Visa ist im **Dekret des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten vom 12. Juli 2000** (4) enthalten.

Die Aufenthaltsgenehmigung wird für den regulären Aufenthalt in Italien für einen bestimmten Zeitraum erteilt (während das Visum die legale Einreise erlaubt). Ausländische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, die sich länger als 90 Tage in Italien aufhalten wollen, brauchen eine Aufenthaltsgenehmigung.

Die Aufenthaltsgenehmigung (Artikel 5 des Vereinheitlichten Textes zur Einwanderung) ist innerhalb von acht Arbeitstagen ab Einreise (Sonn- und Feiertage ausgeschlossen) zu beantragen. Die zeitliche Abwicklung und die Art und Weise der Beantragung hängen von der Art der Genehmigung ab. Die Ausstellung oder Erneuerung muss in einigen Fällen in den Einwanderungsämtern der territorial zuständigen Quästur beantragt werden, in anderen Fällen in den Postämtern mit eigens vorgesehenen, bei allen Postämtern, Patronaten und befugten Gemeinden verfügbaren Formularen.

Genauere Angaben zu den Aufenthaltsarten sind abrufbar unter:

www.interno.gov.it/it/temi/immigrazione-e-asilo/modalita-dingresso/visto-e-permesso-soggiorno (5)

Ausländische Bürger und Bürgerinnen ab 16 Jahren, die zum ersten Mal nach Italien einreisen, unterschreiben bei Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung ein **Integrationsabkommen** (6) mit dem Staat.

Die Art der Aufenthaltsgenehmigung hängt von der Art des Visums ab, denn die darin genannte Begründung entspricht jener laut Visum. So kann mit einem Visum aus Arbeitsgründen eine Aufenthaltsgenehmigung aus Arbeitsgründen beantragt werden. Die Gültigkeit der Aufenthaltsgenehmigung entspricht jener des Visums, dennoch muss bei Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung kein neues Visum beantragt werden.

Für die Dauer von fünf Jahren muss die Aufenthaltsgenehmigung bei Fälligkeit stets erneuert werden. Bei Nachweis des legalen Aufenthalts in Italien für die Dauer von mehr als fünf Jahren kann eine **EU-Daueraufenthaltsgenehmigung** laut Artikel 9 des Vereinheitlichten Textes Nr. 286/1998 beantragt werden.

Dauer der Aufenthaltsgenehmigungen

Die Dauer entspricht jener laut Einreisevisum (die Genehmigungen aus Familien- oder Arbeitsgründen ausgeschlossen) und ist nicht länger als:

- drei Monate aus geschäftlichen Gründen oder für Tourismus,
- ein Jahr aus Studien- oder Bildungsgründen, jährlich erneuerbar,
- zwei Jahre für selbständige Arbeit, unbefristete abhängige Arbeit oder Familienzusammenführung.

Innerhalb von 60 Tagen, nachdem die Aufenthaltsgenehmigung in der Quästur abgeholt wurde, muss der Bürger oder die Bürgerin das Dokument in der Wohnortgemeinde registrieren und den Wohnsitz beantragen.

Für die Wohnsitzanmeldung müssen Drittstaatsangehörige ihren legalen Aufenthalt durch ein gültiges Reisedokument oder eine andere gleichwertige Bescheinigung nachweisen oder eine gültige Aufenthaltsgenehmigung besitzen. Ist eine ganze Familie vom Wohnsitzwechsel betroffen, müssen zudem auch Originalurkunden aus dem Herkunftsland vorgelegt werden, aus denen die Zusammensetzung der Familie ersichtlich ist, um die Familienzusammenführung vornehmen zu können.

- > **Dies ist den neu zugewanderten Bürgern und Bürgerinnen oft nicht bekannt; die Gemeinde sollte diese Information weitergeben.**
- > **Es ist außerdem ratsam, neu zugewanderte Personen darauf hinzuweisen, dass sie eine Steuernummer benötigen. Diese sollte so schnell wie möglich beantragt werden, zumal sie für eine Vielzahl von Ansuchen und Dokumenten benötigt wird. Der Antrag muss nur einmal an die Agentur für Einnahmen gestellt werden. Weitere Informationen zur Beantragung sind auf der Webseite der Agentur abrufbar: www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/deutsch** (7)
- > **Nicht-EU-Bürger und -Bürgerinnen, die seit über einem Jahr in Italien wohnhaft sind und ihren Führerschein benutzen wollen, müssen eine Umschreibung vornehmen oder dessen Gültigkeit anerkennen lassen. Weitere Informationen zur Umschreibung eines ausländischen Führerscheins erteilt das Amt für**

Die Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung

Die Aufenthaltsgenehmigung muss vor ihrem Ablauf innerhalb folgender Fälligkeiten erneuert werden:

- **mindestens 90 Tage vor Ablauf** bei der Aufenthaltsgenehmigung für unbefristete abhängige Arbeit,
- **mindestens 60 Tage vor Ablauf** bei der Aufenthaltsgenehmigung für befristete abhängige Arbeit,
- **mindestens 30 Tage vor Ablauf** in allen anderen Fällen.

Die neue Aufenthaltsgenehmigung hat dieselbe Dauer wie die zuvor ausgestellte. Die Quästur überprüft, ob die Voraussetzungen für die Erneuerung gegeben sind (z.B. ob die Person noch arbeitet).

Während des Verfahrens zur Erneuerung hält sich der Antragsteller/die Antragstellerin weiterhin legal im Staatsgebiet auf und kann alle Rechte in Anspruch nehmen, die mit dem Besitz der Aufenthaltsgenehmigung einhergehen. Dazu gehören z.B. die Erneuerung der Identitätskarte, der Wohnsitzwechsel, der Führerscheinerwerb.

- > **Die neue Aufenthaltsgenehmigung muss innerhalb von 60 Tagen, nachdem sie in der Quästur abgeholt wurde, in der Gemeinde registriert werden, und der Bürger oder die Bürgerin muss den Wohnsitz bestätigen.**
- > **Dies ist den Bürgern und Bürgerinnen oft nicht bekannt, die Gemeinde sollte möglichst viele Informationen weitergeben.**

KINDER AUSLÄNDISCHER STAATSBÜRGER UND STAATSBÜRGERINNEN MIT AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

Bis zum 14. Lebensjahr sind Kinder in der Aufenthaltsgenehmigung der Eltern eingetragen. Ab dem 14. Lebensjahr wird den minderjährigen Kindern unter 18 Jahren eine eigene Aufenthaltsgenehmigung aus Familiengründen bis zu ihrer Volljährigkeit ausgestellt oder eine EU-Daueraufenthaltsgenehmigung, wenn die Eltern bereits Inhaber einer solchen sind.

Mit 18 Jahren wird die Aufenthaltsgenehmigung für die Dauer der Aufenthaltsgenehmigung der Eltern verlängert, falls die Einkommens- und Wohnungsvoraussetzungen für die Familienzusammenführung erfüllt werden. 18-Jährige, die die Voraussetzungen für eine andere Art von Aufenthaltsgenehmigung haben (z.B. für Studium, selbständige oder abhängige Arbeit), können die entsprechende Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Wurden sie in Italien geboren, können sie bei Volljährigkeit die italienische Staatsbürgerschaft beantragen (siehe Kapitel über die Staatsbürgerschaft).

INTEGRATIONSABKOMMEN ZWISCHEN STAAT UND NEU EINREISENDEN NICHT-EU-BÜRGERN UND -BÜRGERINNEN (DPR VOM 14. SEPTEMBER 2011, NR. 179)

Seit dem 10. März 2012 müssen Nicht-EU-Bürger und -Bürgerinnen, die erstmals in Italien einreisen, älter als 16 Jahre sind und eine Aufenthaltsgenehmigung von mindestens einem Jahr beantragen, ein **Integrationsabkommen** mit dem Staat unterzeichnen.

Dieses Abkommen laut Artikel 4/bis des GvD Nr. 286/1998 (Vereinheitlichter Text zur Einwanderung und über die Rechtsstellung der Ausländer) muss am Einheitsschalter für Einwanderung am Regierungskommissariat oder bei der Quästur unterzeichnet werden und verpflichtet neu aus Nicht-EU-Ländern eingereiste Bürger und Bürgerinnen, im Laufe von zwei Jahren, verlängerbar um ein weiteres Jahr, mindestens 30 Punkte zu sammeln, damit das Abkommen für erfüllt erklärt wird. Bei der Unterzeichnung werden sechzehn Punkte vergeben, die durch Aneignung bestimmter Kenntnisse (italienische Sprache, Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse) und durch bestimmte Tätigkeiten (Aus- und Berufsbildung, Studientitel, Einschreibung in den nationalen Gesundheitsdienst,

Abschluss eines Mietvertrags oder Kauf einer Wohnung usw.) bestätigt und erhöht werden. In einigen Fällen, z.B. wegen schwerer Straftaten oder Gesetzesverletzungen, können Punkte abgezogen werden.

Bei Ablauf der Frist werden die bezogenen Punkte überprüft, und der Präfekt erklärt, je nach erreichter Punktzahl das Integrationsabkommen für erfüllt, für teilweise erfüllt oder, er erklärt die Auflösung des Abkommens wegen Nichterfüllung.

Wer in Südtirol lebt, kann bis zu maximal zehn Zusatzpunkte durch einen Deutschkurs sammeln, was aber nicht von der Verpflichtung befreit, die italienische Sprache zu erlernen.

Innerhalb von 90 Tagen ab Unterzeichnung muss ein Kurs in Bürgerkunde besucht werden. Informationen hierzu erhält man bei der **Koordinierungsstelle für Integration**. ⁹

Die Unterzeichnung des Abkommens braucht es für folgende Arten von Aufenthaltsgenehmigungen nicht:

- Aufenthaltsgenehmigung für politisches Asyl oder dessen Beantragung,
- Aufenthaltsgenehmigung aus Familiengründen,
- EU-Daueraufenthaltsgenehmigung,
- Aufenthaltskarte für ausländische Familienmitglieder eines EU-Bürgers,
- weitere Aufenthaltsgenehmigungen für erfolgte Familienzusammenführung.

DIE HÄUFIGSTEN ARTEN VON AUFENTHALTSGENEHMIGUNGEN

EU-Daueraufenthaltsgenehmigung (ehemalige Aufenthaltskarte für Ausländer)

Die EU-Daueraufenthaltsgenehmigung ist laut Artikel 9 des **Vereinheitlichten Textes zur Einwanderung** ¹⁰ vorgesehen und ist unbefristet. Erforderlich sind hierfür folgende Voraussetzungen:

- ein legaler und ständiger Aufenthalt in Italien seit mindestens fünf Jahren,
- Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse in Italien,
- ein Mindesteinkommen, das nicht unter dem Sozialgeld liegen darf,
- Italienischkenntnisse auf dem Niveau A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch Bestehen eines Italienischsprachtests (weitere Informationen unter www.interno.gov.it/it/temi/im-migrazione-e-asilo/modalita-dingresso/test-conoscenza-lingua-italiana ¹¹),
- Ein ausreichender Wohnraum, falls die Aufenthaltsgenehmigung auch für Familienmitglieder beantragt wird.

Der Antrag auf Genehmigungsausstellung oder -erneuerung ist den befugten Postämtern zu schicken.

Hilfestellung bei der Ausfüllung der Formulare und Beilage von Dokumenten wird von einigen Migrantenberatungsstellen und den Patronaten angeboten. Für das Verzeichnis dieser Stellen: www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/integration/357.asp ¹²

In einem zweiten Schritt erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin einen Termin bei der Quästur zur Identitätsfeststellung und Abnahme der Fingerabdrücke. In der Folge wird die Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt.

Die Daueraufenthaltsgenehmigung hat für neue Mitbürger und Mitbürgerinnen eine große Bedeutung, zumal sie mehr Sicherheit und Stabilität gewährleistet: Die Erlaubnis ist nämlich unbefristet und muss nicht erneuert werden, sondern nur zu etwaigen Angaben der Person ajouriert werden (z.B. Wohnsitzänderung). Zudem impliziert sie zusätzliche Rechte, wie den Zugang zu einigen Leistungen, die den Inhabern und Inhaberinnen befristeter Aufenthaltsgenehmigungen nicht zustehen.

Die Aufenthaltsgenehmigung aus Familiengründen

Die Aufenthaltsgenehmigung aus Familiengründen muss innerhalb von acht Werktagen ab Einreise (mit Visum für die Familienzusammenführung) bei der Quästur in Bozen beantragt werden, indem die erforderlichen Formulare samt Antragsformular und die erforderlichen Dokumente über ein befugtes Postamt versendet werden. Der Vordruck für den Antrag wird beim Regierungskommissariat beantragt, das die Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Familienzusammenführung erteilt hat (der Antrag hierfür kann nur telematisch über die Homepage des Innenministeriums gestellt werden).

Zusätzlich zum Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung wird das Integrationsabkommen unterzeichnet, das am

10.März 2012 eingeführt worden ist.

Nach Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung und innerhalb von zwanzig Tagen ab deren Ausstellung ist die Eintragung im Meldeamt der Gemeinde vorzunehmen, in der die Person in Südtirol gewöhnlich wohnt. Dieses Dokument wird für Personen ausgestellt, die bereits im Staatsgebiet wohnhafte Familienmitglieder haben (s. Artikel 29 des Vereinheitlichten Textes Nr. 286/1998 zur Einwanderung) und sich ihnen nach Erteilung des Visums und der Unbedenklichkeitsbescheinigung seitens der zuständigen Präfektur (des Regierungskommissariats für die Provinz Bozen) angeschlossen haben.

Folgende Familienangehörige können nach Italien einreisen:

- der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin,
- minderjährige Kinder (auch wenn die Eltern nicht verheiratet bzw. wenn sie gerichtlich getrennt sind),
- rechtmäßig adoptierte oder anvertraute Kinder,
- unterhaltsberechtigten volljährige Kinder, die wegen Vollinvalidität oder wegen ihres Gesundheitszustands nicht für ihren Unterhalt sorgen können,
- unterhaltsberechtigten Eltern, die in im Herkunftsland keine Verwandte haben und nicht für ihren Unterhalt sorgen können.

Nicht alle Aufenthaltsgenehmigungen ermöglichen eine Familienzusammenführung. Ein Antrag kann in Verbindung mit folgenden Aufenthaltsgenehmigungen gestellt werden:

- Aufenthaltsgenehmigung für abhängige oder selbständige Arbeit (Gültigkeit: mindestens ein Jahr),
- Aufenthaltsgenehmigung aus Familiengründen,
- Aufenthaltsgenehmigung vor dem Erwerb der Staatsbürgerschaft,
- Aufenthaltsgenehmigung aus Studien- und aus religiösen Gründen,
- Aufenthaltsgenehmigung für politisches Asyl,
- Aufenthaltsgenehmigung zum Subsidiärschutz,
- Aufenthaltsgenehmigung für Minderjährige.

Aufenthaltsgenehmigung aus Arbeitsgründen

Diese Art von Aufenthaltsgenehmigung wird nach dem Abschluss eines Arbeitsvertrags ausgestellt. Die Dauer richtet sich nach der Dauer des Arbeitsvertrags, kann jedoch nicht länger sein als:

- 9 Monate bei einem oder mehreren Verträgen für Saisonarbeit,
- 1 Jahr bei einem befristeten Arbeitsvertrag,
- 2 Jahre bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag.

> **Der Aufenthalt von Nicht-EU-Bürgern und –Bürgerinnen aus Arbeitsgründen in Italien ist nur möglich, wenn der Staat entsprechende Quoten dafür ausschreibt.**

Grundsätzlich erlauben nicht nur Aufenthaltsgenehmigungen für Arbeitszwecke eine Arbeitstätigkeit. Auch mit anderen Aufenthaltsgenehmigungen, wie z.B. aus Familien- oder Studiengründen oder für saisonale Arbeit, ist es möglich, einer Arbeit nachzugehen.

Weitere Informationen erteilen die Arbeitsvermittlungszentren. Auch der Arbeitsservice der Landesverwaltung gibt hierzu Informationen:

Arbeitsservice

Tel.: 0471 418600

E-mail: sl@provincia.bz.it

Web: www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/kontakt.asp?orga_orgaid=742#staff (13)

SONDERSCHUTZ (DER EINSTIGE HUMANITÄRE SCHUTZ)

Gemäß Novelle des kürzlich erlassenen Gesetzes Nr. 173/2020 wird der Sonderschutz auf Antrag der Territorialkommission von der Quästur ausgestellt, im Falle der Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz, wenn die im Art. 19, Abs. 1 und 1.1 des "Testo Unico Immigrazione" genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Falle eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellt die Quästur, wenn die im Art. 19, Abs. 1 und 1.1 des T.U.I. genannten Voraussetzungen erfüllt sind, nach Anhörung der territorialen Kommission für die Anerkennung des internationalen Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis für besonderen Schutz aus (Art. 19, Abs. 1.2 des T.U.I.).

Der Sonderschutz wird genehmigt, wenn eine Person laut Art. 19 des Vereinheitlichten Textes zur Einwanderung nicht ausgewiesen werden darf, weil sie bei Rückkehr ins Herkunftsland unmenschlicher oder erniedrigter Behandlung ausgesetzt ist.

Zudem muss diese Schutzform auch dann genehmigt werden, wenn berechtigte Gründe zur Annahme bestehen, dass die Ausweisung aus dem Staatsgebiet das Recht auf ein eigenes Privat- und Familienleben verletzt, das sich die Person im Laufe der Überprüfungsphase in Italien aufgebaut hat. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass die Art und Effektivität der **familiären Bindung der betroffenen Person, ihre effektive soziale Eingliederung, die Dauer ihres Aufenthalts im Staatsgebiet** und das Bestehen familiärer, kultureller und sozialer Bindungen mit dem Herkunftsland geprüft werden.

Der Sonderschutz läuft zwei Jahre und kann in eine Aufenthaltsgenehmigung aus Arbeitsgründen umgewandelt werden.

INTERNATIONALER SCHUTZ

Aufenthaltsgenehmigung für politisches Asyl

Eine Aufenthaltsgenehmigung für politisches Asyl erhalten Menschen mit „Flüchtlingseigenschaft“ oder Drittstaatsangehörige, die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen. Dieser Schutz kann bei der Grenzpolizei oder bei der Quästur beantragt werden, auch wenn eine Person keine Dokumente hat. Daraufhin überprüft die für die Anerkennung des internationalen Schutzes zuständige territoriale Kommission von Fall zu Fall und entscheidet, ob der beantragte Schutz zuerkannt wird. Die Aufenthaltsgenehmigung für politisches Asyl währt fünf Jahre.

Für die Dauer der Überprüfung des Antrags hat die Person das Recht auf eine Grundbetreuung und besitzt eine Aufenthaltsgenehmigung „wegen Asylantrag“, die halbjährlich bis zur Entscheidung des Asylverfahrens erneuert werden kann.

60 Tage nach der Beantragung von internationalem Schutz darf der Antragsteller/die Antragstellerin arbeiten; die Eintragung in das Meldeamt in der Wohnsitzgemeinde kann sofort beantragt werden.

Das Verfassungsgericht hat mit Urteil Nr. 186/2020 die Verfassungswidrigkeit des Sicherheitsdekrets (Salvini) erklärt, welches das Recht der Asylbewerber auf meldeamtliche Eintragung aufgehoben hatte; dieses Recht wurde mit Gesetz Nr. 173/2020 erneut eingeführt.

Oft haben ausländische Einwanderer, denen der Flüchtlingsstatus anerkannt wurde, keinen festen Wohnsitz, obwohl sie ihren üblichen Aufenthaltsort innerhalb eines Gemeindegebiets festgelegt haben. **In diesen Fällen kann die meldeamtliche Eintragung trotzdem erfolgen, wobei das Domizil des Antragstellers in das von der Gemeinde geführte nationale Spezialregister der Personen ohne festen Wohnsitz eingetragen werden muss.** Das Recht auf Wohnsitzanmeldung wird nämlich trotz prekären Wohnbedingungen zuerkannt, zumal es sich um ein subjektives Recht handelt.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass in punkto Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung von Personen unter internationalem Schutz die meldeamtliche Eintragung keine Voraussetzung für die Erneuerung des Aufenthaltstitels darstellt, zumal die Aufenthaltsgenehmigung Voraussetzung für die Eintragung in das Melderegister ist und nicht umgekehrt. Das bedeutet, dass die Inhaber einer Aufenthaltsgenehmigung für politisches Asyl bei deren Erneuerung weder einen festen Wohnsitz noch eine meldeamtliche Registrierung nachweisen müssen.

Aufenthaltsgenehmigung für subsidiären Schutz

Subsidiären Schutz erhalten Personen, die nicht die Voraussetzungen haben, als Flüchtlinge anerkannt zu werden, bei denen aber berechtigte Gründe zur Annahme vorliegen, dass sie bei Rückkehr ins Herkunftsland tatsächlich Gefahr laufen, ernsthaften Schaden zu nehmen, und aufgrund dieser Gefahr nicht den Schutz des eigenen Landes in Anspruch nehmen können.

Als ernsthafter Schaden gilt: Todesstrafe, Folter oder unmenschliche Behandlung oder Bestrafung, ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Diese von der Quästur ausgestellte Aufenthaltsgenehmigung währt fünf Jahre und kann verlängert werden. Während der Überprüfungsphase gelten für die schutzbeantragende Person dieselben Bedingungen wie für die Asylbewerber: Recht auf Arbeit, auf die meldeamtliche Eintragung und erneuerbare Genehmigung „wegen Asyl-antrag“.

Regierungskommissariat für die Provinz Bozen

Bereich Einwanderung

Tel.: 0471 294611 (Zentrale)

E-Mail: protocollo.comgovbz@pec.interno.it

Web: www.prefettura.it/bolzano (14)

ABWEISUNG UND AUSWEISUNG

Die Grenzpolizei entscheidet über eine eventuelle Abweisung der einreisenden Personen falls diese an der Staatsgrenze oder im Zuge einer nachträglichen Kontrolle nicht bestimmte Voraussetzungen für die Einreise erfüllen, wie z.B. ein gültiges Visum. Auch Personen, die eine Gefahr für öffentliche Ordnung und nationale Sicherheit darstellen, wird die Einreise in das Staatsgebiet verwehrt. Es erfolgt keine Ausweisung, wenn die Person die politische Flüchtlingseigenschaft beantragt, ihr diese zuerkannt wird oder wenn es Gründe für geeignete Maßnahmen zu ihrem Schutz gibt und Ausweisungsverbot gilt (Artikel 19 Vereinheitlichter Text). Die Rückführung von Minderjährigen ist gesetzlich verboten.

Die Ausweisung aus Italien ist in folgenden Fällen vorgesehen und geregelt:

- Bedrohung der öffentlichen Ordnung und nationalen Sicherheit,
- schwerwiegende Verletzung der Einwanderungsbestimmungen,
- Widerruf oder Annullierung der Aufenthaltsgenehmigung,
- Ablauf der Frist (mehr als 60 Tage) für den Erneuerungsantrag der Aufenthaltsgenehmigung,
- Wiedereinreise in das Staatsgebiet nach Ablauf der im Ausweisungsdekret festgelegten Frist,
- Sicherungsmaßnahmen aufgrund von Straftaten, die auf Staatsgebiet begangen wurden.

Gegen ein Ausweisungsdekret kann ohne Anwaltserfordernis Rekurs beim Friedensrichter eingelegt werden.

UNTERSTÜTZTE FREIWILLIGE RÜCKKEHR (RVA – RIMPATRIO VOLONTARIO ASSISTITO)

Die unterstützte freiwillige Rückkehr ist ein Angebot für Nicht-EU-Bürger und -Bürgerinnen, die nicht in Italien bleiben können oder wollen und die in ihr Heimatland zurückkehren möchten. Das Angebot bietet neben einer finanziellen auch eine organisatorische Unterstützung bei der Rückreise. In einigen Fällen ist auch eine Unterstützung bei der Reintegration im Herkunftsland in Form von Gütern und Dienstleistungen möglich.

- > **Wird eine unterstützte freiwillige Rückkehr in Anspruch genommen, so muss auf den Status (z.B. Asylbewerber) und die Aufenthaltsgenehmigung verzichtet werden.**

Die Rückkehr wird durch Gelder der EU und des Innenministeriums finanziert und über verschiedene Organisationen, die italienweit arbeiten, abgewickelt.

Um das Angebot in Anspruch nehmen zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen in Verbindung mit der Aufenthaltsgenehmigung erfüllt werden. Grundsätzlich richtet sich das Rückkehrangebot an Personen, die sich in schwierigen Lebenslagen befinden, z.B. durch den Verlust des Arbeitsplatzes, wodurch sie riskieren, die Aufenthaltsgenehmigung zu verlieren. Auch alleinerziehende Mütter, Kranke, oder Personen ohne Reisedokumente können unter bestimmten Umständen eine unterstützte freiwillige Rückkehr in Anspruch nehmen; die zuständigen Organisationen überprüfen gemeinsam mit der Quästur das Vorliegen der Voraussetzungen und organisieren in der Folge die Rückreise.

Die **kostenlose Nummer** für die unterstützte freiwillige Rückkehr beim Innenministerium, Department für Freiheitsrechte und Einwanderung lautet: **800 200072**

ITALIENISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT

Das italienische Staatsangehörigkeitsrecht unterliegt dem Abstammungsprinzip, wonach ein im Staatsgebiet geborenes Kind, das mindestens ein Elternteil mit italienischer Staatsbürgerschaft hat, bei Geburt die italienische Staatsbürgerschaft erwirbt. Der Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft unterliegt dem Gesetz Nr. 91 vom 5. Februar 1992. Seit Jahren wird jedoch über eine Abänderung des Gesetzes diskutiert.

Ausländische Staatsbürger haben mehrere Möglichkeiten, die italienische Staatsbürgerschaft zu erwerben:

Automatischer Erwerb

Durch Geburt auf italienischem Staatsgebiet:

- wenn die Eltern unbekannt oder staatenlos sind oder ihre Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz des Herkunftsstaates nicht automatisch auf ihr Kind übertragen wird,
- durch Vaterschafts- oder Mutterschaftsanerkennung über einen Minderjährigen/eine Minderjährige seitens eines italienischen Staatsbürgers oder einer italienischen Staatsbürgerin,
- wenn ein ausländischer Minderjähriger/eine ausländische Minderjährige von einem oder einer italienischen Staatsangehörigen adoptiert wird,
- wenn ein ausländisches Elternteil die italienische Staatsbürgerschaft erwirbt, erwerben sie auch die minderjährigen Kinder, die bei diesem Elternteil leben, auch wenn sie nicht in Italien geboren sind.

Erwerb durch Willenserklärung

Kinder ausländischer Eltern, die in Italien geboren wurden und legal und ohne Unterbrechung seit ihrer Geburt in Italien gelebt haben, können mit 18 Jahren innerhalb eines Jahres die italienische Staatsbürgerschaft beantragen.

- > **Laut Artikel 33 des Gesetzes Nr. 98/2013 müssen die Gemeinden diese Jugendliche in den sechs Monaten vor ihrem 18. Geburtstag über die Möglichkeit, die Staatsbürgerschaft zu erwerben, informieren.**

Erwerb durch Ehe mit einem italienischen Staatsbürger oder einer italienischen Staatsbürgerin

Ausländische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, die mit einem italienischen Staatsbürger/einer italienischen Staatsbürgerin verheiratet sind, können nach zwei Jahren des Zusammenlebens die Staatsbürgerschaft beantragen oder nach einem Jahr, falls das Ehepaar gemeinsame oder adoptierte Kinder hat. Befindet sich der Wohnsitz im Ausland, müssen mindestens drei Jahre ab dem Datum der Eheschließung verstreichen, vorausgesetzt, dass zwischenzeitlich keine Auflösung, Nichtigkeitsklärung der Ehe oder Erlöschen der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe eingetreten ist und keine gerichtliche Ehetrennung läuft.

Einbürgerung

Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft können die italienische Staatsbürgerschaft durch rechtmäßigen Aufenthalt erwerben, wenn sie seit einem bestimmten Zeitraum in Italien leben. Es gelten:

- vier Jahre für EU-Bürger und -Bürgerinnen,

- fünf Jahre für Staatenlose oder Flüchtlinge,
- zehn Jahre für Nicht-EU-Bürger und -Bürgerinnen,
- drei Jahre für Personen aus dem Ausland, deren Eltern oder Verwandte bis zum zweiten Grad in gerader Linie italienische Staatsbürger sind,
- fünf Jahre für nunmehr volljährige, von italienischen Eltern adoptierte Kinder,
- fünf Jahre für Personen aus dem Ausland, die auch im Ausland wohnend dem italienischen Staat gedient haben.

Verfahren zum Erwerb der Staatsbürgerschaft

Die Beantragung der Staatsbürgerschaft kann nur online gestellt werden und zwar über das Portal für Online-dienste des Innenministeriums: <https://portaleservizi.dlci.interno.it>. ¹⁵

Der Zugriff für bereits in Italien wohnhafte Antragsteller und Antragstellerinnen kann nur über das öffentliche System für die digitale Identität (SPID) erfolgen.

Über dieses Portal kann der Stand des Verfahrens überprüft und um technische Unterstützung angesucht werden. Alle Mitteilungen, Unterlagenübermittlungen und Informationsgesuche zum Verfahren können nur telematisch erfolgen.

Die zertifizierte E-Mail-Adresse, an die alle Anfragen und Gesuche gerichtet werden müssen, lautet: comunicazione.cittadinanza@pecdlci.interno.it.

Weitere Informationen werden auch unter folgenden Telefonnummern erteilt:

06/46539955 – Montag und Mittwoch von 10 bis 12 Uhr

3346909996 - Mittwoch von 10 bis 12 Uhr

3346909859 - Freitag von 10 bis 12 Uhr

Bei Genehmigung des Antrags wird ein entsprechendes Dekret erlassen, das in das Meldeamtsregister der Wohnsitzgemeinde der antragstellenden Person übertragen wird. In der Folge muss die antragstellende Person in der Wohnsitzgemeinde Eid leisten, um das Verfahren abzuschließen. Das Dekret ist ohne abschließenden Eid nicht rechtsgültig.

Für das Verfahren ist das **Regierungskommissariat** zuständig, das weitere Hinweise geben kann:

Regierungskommissariat für die Provinz Bozen

Einwanderung

Tel.: 0471 294611 (Zentrale)

E-Mail: protocollo.comgovbz@pec.interno.it

Web: www.prefettura.it/bolzano/contenuti/Cittadinanza-46273.htm ¹⁶

Info QR-CODES

- | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| ① |  | GESETZESGEBUNG IM BEREICH
MIGRATION UND ASYLRECHT
S. 23 | ⑨ |  | KOORDINIERUNGSSTELLE
FÜR INTEGRATION
S. 27 |
| ② |  | STAATLICHE
RECHTSVORSCHRIFTEN
S. 23 | ⑩ |  | VEREINHEITLICHER
TEXT ZUR EINWANDERUNG
S. 27 |
| ③ |  | EINREISEVISUM
UND AUFENTHALTSGENEHMIGUNG
S. 24 | ⑪ |  | ITALIENISCHSPRACHTEST
S. 27 |
| ④ |  | DEKRET MINISTERIUM FÜR AUSWÄR-
TIGE ANGELEGENHEITEN 12. JULI 2000
S. 25 | ⑫ |  | BERATUNGSSTELLEN
S. 27 |
| ⑤ |  | EINREISEVISUM
UND AUFENTHALTSGENEHMIGUNG
S. 25 | ⑬ |  | ARBEITSSERVICE
S. 28 |
| ⑥ |  | INTEGRATIONSABKOMMEN
S. 25 | ⑭ |  | REGIERUNGSKOMMISSARIAT
FÜR DIE PROVINZ BOZEN
S. 30 |
| ⑦ |  | BEANTRAGUNG
DER STEUERNUMMER
S. 25 | ⑮ |  | PORTAL FÜR ONLINE-DIENSTE
DES INNENMINISTERIUMS
S. 32 |
| ⑧ |  | INFOS
ZUM FÜHRERSCHEIN
S. 26 | ⑯ |  | INFOS
ZUR STAATSBÜRGERSCHAFT
S. 32 |



KAPITEL IV

Wichtige Kontakte und Anlaufstellen

Integration ist ein Thema, das alle Bereiche unserer Gesellschaft berührt und daher eine Vielzahl von Akteuren betrifft. Ihre Vernetzung sowie die Zusammenarbeit auf mehreren Ebenen bilden die Grundlage für die Optimierung des Integrationsprozesses.

Nachstehend folgt ein Überblick über jene Einrichtungen, die einen besonderen Stellenwert in der Südtiroler Integrationsarbeit einnehmen.

AKTEURE DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

DIE QUÄSTUR

Die Quästur ist unter anderem für die Ausstellung sowie für die Erneuerung der befristeten und unbefristeten Aufenthaltsgenehmigungen zuständig. Weitere Informationen zu den verschiedenen angebotenen Dienstleistungen finden Sie unter den unten angeführten Adressen.

Auf der Website finden Sie die Angaben zu den Standorten in Meran und Brixen.

Staatspolizei – Quästur Bozen

Tel.: 0471 947611

E-Mail: urp.quest.bz@pecps.poliziadistato.it

Web: <https://questure.poliziadistato.it/it/Bolzano> ①

DAS REGIERUNGSKOMMISSARIAT

Das Regierungskommissariat kümmert sich im Bereich Migration und Integration um die Familienzusammenführung und ist für die Beantragung der Staatsbürgerschaft, für die italienischen Sprachtests, die für die unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erforderlich sind, sowie für das Integrationsabkommen zuständig.

Regierungskommissariat für die Provinz Bozen

Bereich Einwanderung

Tel.: 0471 294611 (Telefonzentrale)

E-Mail: protocollo.comgovbz@pec.interno.it

Web: www.prefettura.it/bozen ②

DIE LANDESVERWALTUNG



Koordinierungsstelle für Integration
Servizio di coordinamento per l'integrazione
Coordinament per la ntegrazion

Die Koordinierungsstelle für Integration

Die Koordinierungsstelle für Integration der Autonomen Provinz Bozen wurde mit dem Landesgesetz Nr. 12/2011 eingerichtet. Sie betreut, koordiniert und fördert Maßnahmen zur Integration neuer Mitbürgerinnen und Mitbürger in Südtirol. Die vier Aufgabenbereiche der Koordinierungsstelle sind die Beratungstätigkeit, die Sensibilisierungsarbeit, die Netzwerkarbeit sowie die Forschungsarbeit. Damit richtet sie sich an Vertreter der öffentlichen Körperschaften und Institutionen genauso wie an Vereine, Organisationen oder Einzelpersonen.

• Förderung von Integrationsprozessen durch Information und Beratung

Die Koordinierungsstelle berät und informiert alle Bürgerinnen und Bürger, die sich für Migration und Integration interessieren. Insbesondere unterhält die KOI einen regelmäßigen und kontinuierlichen Kontakt zu den **Beratungsstellen für neue Mitbürger und Mitbürgerinnen** ③ und den Gemeindereferentinnen und -referenten, informiert über Neuheiten im Bereich Integration, erstellt **Leitfäden** ④ und organisiert Fortbildungen für Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Unternehmen, sammelt und fördert **bewährte Verfahren im Rahmen von Integrations- und Integrationsprojekten**. ⑤

- **Sensibilisierungstätigkeit und Unterstützung von Integrationsprojekten**

Die Koordinierungsstelle organisiert Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu Fragen der Einwanderung, der Integration und der Eingliederung neuer Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus vermittelt die Koordinierungsstelle Anregungen, Ideen und Kontakte, vergibt aber auch **finanzielle Beiträge** (6) an Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, die vor Ort integrative Maßnahmen für neue Mitbürger durchführen wollen.

- **Netzwerkarbeit**

Die Koordinierungsstelle fördert die Vernetzung: Integrations- und Inklusionsprozesse sind effektiv, wenn Menschen, Gruppen, Ideen, Erfahrungen und Wissen zusammenkommen und Informationen austauschen, um gegenseitig zu profitieren und die Zusammenarbeit zu stärken. Neben dem ständigen Austausch mit den **lokalen Körperschaften umfasst das Netzwerk öffentliche und private Akteure in Südtirol, Partner im Trentino und in Tirol im Rahmen der Euregio, sowie Partner auf nationaler und internationaler Ebene.**

(7)

- **Untersuchung von Einwanderung und Integrationsprozessen**

Um Einwanderung und Integrationsprozesse besser verstehen zu können, müssen sie untersucht und beobachtet werden. Die Koordinierungsstelle vernetzt und bündelt **Forschungsergebnisse zu den Themen Migration und Integration** (8), sammelt Daten, führt Studien durch und gibt Inputs zu wissenschaftlichen Arbeiten. Aus den gewonnen Erkenntnissen werden gemeinsam mit Partnern Handlungsempfehlungen für den Integrationsprozess abgeleitet.

Die Abteilungen der Landesverwaltung und das Netzwerk der Integrationsbeauftragten der Landesverwaltung.

Das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 35 vom 15. Oktober 2012, „Verordnung zur Koordinierungsstelle für Integration und zum Landeseinwanderungsbeirat“ sieht gemäß Art. 3, Abs. 1 vor, dass alle Landesabteilungen und die vom Land abhängigen Körperschaften eine oder einen Integrationsbeauftragten ernennen. Diese Beauftragten arbeiten im Netzwerk der Landesbeauftragten für Integration zusammen.

Grundsätzlich soll das Netzwerk den Austausch zwischen den Abteilungen erleichtern, um eine bessere Koordination der Tätigkeiten zu ermöglichen. Es soll als Denkwerkstatt in Bezug auf Integration fungieren.

Die konkreten Aufgaben des Netzwerkes sind:

- „Integration“ in der öffentlichen Verwaltung als Querschnittsthema verankern und einen „interkulturellen Dialog“ vorantreiben,
- abteilungsübergreifende und interdisziplinäre Themen aufbereiten,
- die Zusammenarbeit der Abteilungen bei themenspezifischen Projekten fördern,
- Informationen und Neuerungen austauschen und aufarbeiten,
- gegenseitige Beratung zwischen den Abteilungen fördern,
- Maßnahmen und Strategien zum Abbau von Integrationsbarrieren vorschlagen,
- den Direktoren der Landesverwaltung Probleme aufzeigen und Verbesserungsvorschläge unterbreiten,
- Sensibilisierungs- und Informationskampagnen vorschlagen.

Die aktuelle Liste der Integrationsbeauftragten ist hier zu finden: www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/integration/netzwerk/netzwerk-der-integrationsbeauftragten-der-landesverwaltung.asp (9)

Die Anwaltschaften des Landes

Bei Schwierigkeiten können die Anwaltschaften des Landes kontaktiert werden.

Gleichstellungsrätin (insbesondere für Diskriminierungen in der Ausbildung und am Arbeitsplatz)

Tel.: 0471 946003

E-Mail: gleichstellungsraetin@landtag-bz.org

Web: www.gleichstellungsraetin-bz.org/default.asp (10)

Volksanwaltschaft (Mittler zwischen Bürger/Bürgerinnen und öffentlicher Verwaltung)

Tel.: 0471 946020

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Web: www.volksanwaltschaft-bz.org ¹¹

Kinder- und Jugendanwaltschaft (für Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen)

Tel.: 0471 976050

E-Mail: info@kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Web: www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org ¹²

Antidiskriminierungsstelle (angesiedelt bei der Volksanwaltschaft)

Tel.: 0471 946020

E-Mail: antidiskriminierungsstelle@landtag-bz.org

Auch besteht im Falle von Diskriminierungen die Möglichkeit, sich an die nationale Antidiskriminierungsstelle UNAR (Ufficio nazionale antidiscriminazione razziale) zu wenden.

Informationen dazu finden Sie unter: www.unar.it ¹³

DER LANDESBEIRAT FÜR INTEGRATION

Der Landesintegrationsbeirat wurde mit dem Landesgesetz Nr. 12 von 2011 als Beratungsgremium, das von der Landesregierung ernannt wird, eingerichtet. Der Beirat treibt die Integration der zugewanderten Bürgerinnen und Bürger voran und bringt Vorschläge bzw. gibt Stellungnahmen zur Anpassung der Landesgesetzgebung im Bereich Integration ab.

Der Landesintegrationsbeirat besteht aus 18 Mitgliedern, 11 Ersatzmitgliedern und drei Experten aus dem schulischen Bereich. Acht der 18 effektiven Mitglieder vertreten die neuen Mitbürger und Mitbürgerinnen, und zwar auf der Basis einer gleichwertigen Repräsentanz der verschiedenen Herkunftsländer. Die weiteren Mitglieder gehören verschiedenen Abteilungen der Landesverwaltung, den Gemeinden, den Gewerkschaftsorganisationen, den Arbeitsgeberorganisationen sowie ehrenamtlichen Organisationen an. Den Vorsitz im Beirat führt Integrationslandesrat Philipp Achammer, die Aufgaben des Sekretariats hat die Koordinierungsstelle für Integration inne. Die aktuelle Liste der Mitglieder des Integrationsbeirates ist hier zu finden: www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/integration/netzwerk/landesintegrationsbeirat.asp ¹⁴

DIE BEZIRKSGEMEINSCHAFTEN

Regelmäßige Treffen der Integrationsreferenten und -referentinnen auf Bezirksebene fördern Austausch und Zusammenarbeit: Gemeinden können im Rahmen verschiedener Initiativen voneinander lernen und zudem Ressourcen gemeinsam nutzen.

Die aktuellen Kontakte zu den 7 Bezirksgemeinschaften sind auf der Webseite veröffentlicht:

www.provinz.bz.it/verwaltung/oertliche-koerperschaften/bezirksgemeinschaften.asp ¹⁵

ZIVILGESELLSCHAFTLICHE AKTEURE

Netzwerkarbeit gehört zu den Schlüsselaufgaben eines gelungenen Integrationsprozesses. Erfahrungen, Wissen, Ressourcen und Aufgaben verschiedener Akteure werden im Netzwerk zusammengetragen, um gemeinsam Wege und neue Lösungsansätze zu finden sowie von Good-Practice-Beispielen zu lernen. **Vereine, Organisationen und öffentliche Einrichtungen** (16) fördern den interkulturellen Dialog und den Integrationsprozess. Gemeinsame Aktivitäten verstärken die Kommunikation und das soziale Netzwerk zwischen Menschen verschiedener Herkunft.

DIE VEREINE VOR ORT UND DIE MIGRANTENBERATUNGSSTELLEN

Einige Vereine und Organisationen bieten täglich verschiedene Dienste für Zuwanderer und Zuwanderinnen (z.B. Unterstützung bei der Beantragung und Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung, Organisation von Sprachkursen u.v.m.), aber vor allem bieten sie **individuelle Orientierung und Beratung** (17). Auf diese Weise fördern sie aktiv den Integrationsprozess und den interkulturellen Dialog für und zwischen Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund. Sie sind auch Partner und wichtige Anlaufstellen für Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Sozialsprengel.

Die Liste der Vereine und der Informations-, Orientierungs- und Beratungsstellen ist auf folgender Website abrufbar: www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/integration/netzwerk/zivilgesellschaft.asp (18)

INTERKULTURELLE MEDIATION

Unser Kommunikationsverhalten ist durch unsere Kultur und übernommene Gewohnheiten geprägt. In der Regel sind wir uns dessen allerdings nicht bewusst. Dies kann zu Missverständnissen und Konflikten mit Menschen führen, die einen anderen kulturellen Hintergrund haben. In solchen Situationen spielt interkulturelle Mediation eine wichtige Rolle. Interkulturelle Mediatoren bilden eine Brücke zwischen Menschen verschiedener Kulturen und Sprachen, bieten Orientierungshilfe und begleiten den Prozess der wechselseitigen Annäherung.

Auch auf Gemeindeebene können interkulturelle Mediatoren und Mediatorinnen eine wichtige Rolle spielen. Sie können sowohl die Mitarbeitenden vor Ort unterstützen als auch bei Konflikten in der Bevölkerung vermitteln.

Die meisten interkulturellen Mediatoren und Mediatorinnen sind in Genossenschaften und in Vereinen organisiert. Kontakte mit diesen Genossenschaften vermittelt die Koordinierungsstelle für Integration.

DER INTERKULTURELLE DIALOG

Einwanderung ruft häufig Ängste und Vorurteile hervor. Dies ist zwar ganz normal, jedoch sollte der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ängste und Vorurteile anzusprechen und zu lernen, mit ihnen konstruktiv umzugehen. Ein anhaltender Dialog zwischen den Kulturen führt zu einem umfassenderen Blick auf die Welt und die verschiedenen Lebensstile sowie zu einer offeneren Einstellung gegenüber anderen. Die Aneignung interkultureller Kompetenzen fördert daher die gegenseitige Sensibilität und hilft Vorurteile und Ängste zu überwinden. Die Koordinierungsstelle für Integration und mehrere Vereine bieten Workshops und Weiterbildungsangebote in diesem Zusammenhang an.

Kontakte und Informationen bietet die Koordinierungsstelle für Integration.

Info QR-CODES

- | | |
|--|---|
| <p>①  QUÄSTUR BOZEN
S. 35</p> | <p>⑩  DIE GLEICHSTELLUNGSRÄTIN
S. 36</p> |
| <p>②  DAS REGIERUNGSKOMMISSARIAT
S. 35</p> | <p>⑪  DIE VOLKSANWALTSCHAFT
S. 37</p> |
| <p>③  BERATUNGSSTELLEN FÜR NEUE MITBÜRGER UND MITBÜRGERINNEN
S. 35</p> | <p>⑫  DIE KINDER-UND JUGENDANWALTSCHAFT
S. 37</p> |
| <p>④  LEITFÄDEN ZUR INTEGRATION
S. 35</p> | <p>⑬  ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE UNAR
S. 37</p> |
| <p>⑤  GUTE BEISPIELPROJEKTE ZUR INTEGRATION UND INKLUSION
S. 35</p> | <p>⑭  DER LANDESBEIRAT FÜR INTEGRATION
S. 37</p> |
| <p>⑥  FINANZIELLE BEITRÄGE AN GEMEINDEN
S. 36</p> | <p>⑮  DIE BEZIRKSGEMEINSCHAFTEN
S. 37</p> |
| <p>⑦  AKTEURE IM BEREICH INTEGRATION
S. 36</p> | <p>⑯  VEREINE, ORGANISATIONEN UND ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN
S. 38</p> |
| <p>⑧  FORSCHUNGSERGEBNISSE UND RECHTSVORSCHRIFTEN
S. 36</p> | <p>⑰  ANLAUFSTELLEN ZUR ORIENTIERUNG UND BERATUNG
S. 38</p> |
| <p>⑨  DAS NETZWERK DER LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR INTEGRATION
S. 36</p> | <p>⑱  VEREINE VOR ORT
S. 38</p> |



GLOSSAR

Wenn von Migration und Integration die Rede ist, werden oft unterschiedliche Begriffe verwendet, die jedoch nicht gleichbedeutend sind. Einige Begriffe haben eine juristische Bedeutung (z. B. Ausländerin oder Ausländer, Staatsangehörige eines Nicht-EU-Staates usw.); wiederum haben eine soziologische Bedeutung (z. B. Personen mit Migrationshintergrund, zweite Generation usw.).

Dieses kleine Glossar, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat, kann als erste Orientierung dienen.

Asylbewerber, Asylantragsteller: Im globalen Kontext eine Person, die in einem anderen Land als ihrem eigenen Schutz vor Verfolgung oder ernstlichem Schaden sucht und auf eine Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss den einschlägigen internationalen und nationalen Rechtsakten wartet. Im EU-Kontext: ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der einen Schutzantrag gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Genfer Flüchtlingsprotokoll gestellt hat, über den noch keine endgültige Entscheidung getroffen wurde.

Aufenthaltsgenehmigung: Die Erlaubnis für Nicht-EU-Bürger, sich längerfristig (mehr als drei Monate) und aus bestimmten Gründen in Italien aufzuhalten. EU-Bürger benötigen in anderen EU-Ländern keine Aufenthaltsgenehmigung.

Aufenthaltsvisum : Ist die Bestätigung, die Nicht-EU-Bürgern und -Bürgerinnen ermöglicht, in ein EU-Land einzutreten. Das Visum wird von den Botschaften oder Konsularischen Vertretungen des Wohnsitzlandes des Ausländers/der Ausländerin ausgestellt.

Ausländer/Ausländerin, ausländischer Staatsbürger/ausländische Staatsbürgerin: Person, die sich in Italien aufhält, aber nicht die italienische Staatsbürgerschaft besitzt.

EU-Bürger/EU-Bürgerin bzw. Unionsbürger/Unionsbürgerin: Person mit Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates.

Flüchtling: Person, die wegen der begründeten Angst vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Verfolgung aus dem Land geflüchtet ist, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt bzw. in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Flüchtlingseigenschaft: Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, wird eine verlängerbare Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf ein Reisedokument, das ihnen die Ausreise aus Italien ermöglicht, mit Ausnahme des Landes, aus dem sie geflohen sind. Flüchtlinge werden italienischen Staatsangehörigen gleichgestellt, was Arbeit, Zugang zu Berufsschulen, Schul- und Berufsausbildung, Lehrstellen, Zugang zum öffentlichen Dienst, Gesundheits- und Sozialfürsorge betrifft. Die Anerkennung dieses Status eröffnet auch die Möglichkeit, die Familienzusammenführung zu beantragen, auch ohne Einhaltung der geltenden Vorschriften über das Einkommen und die Eignung der Wohnung.

Illegale Migranten: wurde bis vor kurzem für Menschen verwendet, die ohne Genehmigung einreisen oder sich ohne gültige Papiere in einem Land aufhalten. Mittlerweile wird der Begriff nur selten benutzt. Gängiger ist es, von irregulärer Migration zu sprechen.

Internationaler Schutz: Ausländische Bürgerinnen und Bürger, die internationalen Schutz beantragen, müssen ihren Antrag in dem Staat stellen, in dem sie eingewandert sind. 60 Tage nach der Beantragung von internationalem Schutz darf der Antragsteller/die Antragstellerin arbeiten; die Eintragung in das Meldeamt der Wohnsitzgemeinde kann sofort beantragt werden.

Das italienische Recht regelt drei verschiedene Formen des internationalen Schutzes: den Flüchtlingsstatus, den subsidiären Schutz und den Sonderschutz.

Migrant: Im globalen Kontext eine Person, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets des Staates befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und die sich seit mehr als einem Jahr im Ausland aufhält, unabhängig davon, ob die Auswanderung freiwillig oder unfreiwillig, regulär oder irregulär erfolgt ist.

Nicht-EU-Bürger/Nicht-EU-Bürgerin: Person mit Staatsbürgerschaft eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

Person mit Migrationshintergrund: Dieser soziologische Begriff wird häufig für all jene Personen verwendet, die entweder selbst oder deren Eltern oder Großeltern aus dem Ausland eingewandert sind. Der Begriff geht also über Ausländer oder Ausländerin und Einwanderer oder Einwanderin hinaus und umfasst auch andere Kategorien: Er wird auch für Personen benutzt, die bereits die italienische Staatsbürgerschaft erlangt haben (die also gar keine Ausländer mehr sind) bzw. die als Kinder oder Enkel ausländischer Eltern in Italien geboren wurden (die also selbst keine Einwanderer sind).

Sonderschutz: Diese Aufenthaltserlaubnis wird erteilt, wenn die Voraussetzungen für politisches Asyl oder subsidiären Schutz nicht erfüllt sind, der Ausländer aber aufgrund verfassungsrechtlicher oder völkerrechtlicher Verpflichtungen des italienischen Staates Anspruch auf einen «besonderen» Schutz hat. Der besondere Schutztitel wird insbesondere dann erteilt, wenn die Person gemäss Art. 19 Testo Unico Immigrazione nicht ausgewiesen werden kann, d. h. der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Falle der Rückführung, und wenn begründeter Grund zu der Annahme besteht, dass die Ausweisung aus dem italienischen Hoheitsgebiet einen Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens darstellt, das die Person während der Überprüfungszeit in Italien aufgebaut hat. Der Sonderschutztitel hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren und kann in eine Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken umgewandelt werden.

Staatenloser: Person, die von keinem Staat nach dessen Rechtsvorschriften als Staatsangehöriger angesehen wird.

Subsidiärer Schutz: kann Ausländern gewährt werden, die nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus erfüllen, bei denen jedoch berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland tatsächlich Gefahr laufen würden, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Aus diesem Grund können oder wollen sie den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen.

Nach Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus stellt die Quästur der betroffenen Person eine Aufenthaltsgenehmigung für subsidiären Schutz aus. Diese Genehmigung ist fünf Jahre gültig und kann nach Prüfung der Gründe, die zu ihrer Erteilung geführt haben, verlängert werden. Darüber hinaus hat die Person die Möglichkeit, ein Reisedokument anzufordern, wenn es nicht möglich ist, dieses Dokument von den Behörden ihres Herkunftslandes zu erhalten. Personen mit subsidiärem Schutzstatus werden italienischen Staatsangehörigen in allen Bereichen der Beschäftigung, der Ausbildung, der Gesundheitsversorgung und der Sozialfürsorge gleichgestellt. Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit, die Familienzusammenführung zu beantragen, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind (Einkommen und geeignete Unterkunft).

Zweite Generation: Als zweite Generation werden Kinder von Ausländerinnen und Ausländern bezeichnet, welche entweder als Minderjährige nach Italien gekommen sind oder hier geboren wurden.

Weiterführende Links:

- Europäische Kommission, Europäisches Migrationsnetzwerk EMN, Glossar zu Asyl und Migration, Download liste und App: www.bamf.de/DE/Themen/EMN/Glossar/
- Glossar der Neuen deutschen Medienmacher*in-nen: <https://glossar.neuemedienmacher.de/>
- Bundeszentrale für politische Bildung, Glossar zu Migration – Integration – Flucht & Asyl: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/270327/glossar-migration-integration-flucht-asyl>

Informationen und Kontakt

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR INTEGRATION

Landhaus 7
Andreas-Hofer-Straße 18
39100 Bozen

Telefon: **+39 0471 413390**
www.provinz.bz.it/integration
koordinierung-integration@provinz.bz.it



Koordinierungsstelle **für Integration**
Servizio di coordinamento **per l'integrazione**
Coordinamènt **por l'integraziun**